



*Reimagine
the possible*

Are you passionate and ready
to shape the future?

Then you've got what it takes to
reimagine the possible.

Apply now at www.pwc.ch/careers



Editorial

Demokratie und Grundrechte sind erkämpfte Errungenschaften der modernen Gesellschaft. Während einige Staaten noch mitten im Kampf sind, diese Werte und Freiheiten zu erlangen, sind sie in der westlichen Welt im Rechtsstaat fest verankert. Trotzdem stehen die Grundrechte stets im Wandel. Um den gesellschaftlichen Entwicklungen gerecht zu werden, sind die Gerichte und der Gesetzgeber in der Pflicht, diese zentralen Rechte zu erweitern, einzuschränken oder neu auszulegen. Ein Blick in die Umsetzung und Auslegung von Menschenrechten in anderen Ländern offenbart auch die verschiedenen Schwerpunkte der jeweiligen Gesellschaft.

In unserer aktuellen, digitalisierten Welt werden wir beinahe täglich mit Grundrechtsverletzungen im Ausland, teils auch in der Schweiz, konfrontiert. In der Schweiz vergessen wir schnell, wie viele Rechte und Möglichkeiten uns zugänglich sind. Vor allem für die junge Generation sind unsere Grundrechte eine Konstante, die wir als gegeben betrachten. Die vermeintliche Konstante ist jedoch keine. Mit neuen Entwicklungen entstehen auch neue Gefahren für das Individuum. Die Schönheit der Grundrechte ist jedoch, dass sie als abstrakte Normen auf eine Vielzahl von konkreten Einzelfällen anwendbar sind. Die Grundrechte sind nicht statisch, sondern passen sich der Gesellschaft an. Dasselbe gilt für die Einschränkung von Grundrechten. In unserer modernen Welt sind Grundrechtskollisionen unvermeidlich. Das erforderliche Abwägen der beteiligten Interessen ist ein weiteres Mittel, das Recht an die Entwicklung der Gesellschaft anzupassen. Es ist wichtig, dass wir den Diskurs über Grundrechte stets weiterführen und Entwicklungen auch kritisch hinterfragen. Jeder von uns steht in der Pflicht, die Grundrechte in unserem alltäglichen Leben umzusetzen und wenn nötig zu verteidigen.



Redaktionsleitung:
Eva Meyer



Banksy: "One Nation Under CCTV." 2007, Wandmalerei (Graffiti).
London, England.

Das Thema des vorliegenden N'Jus ist „Grundrechte“. Im Interview mit Frau Prof. Dr. Regina Kiener werden aktuelle Entwicklungen im Bereich der Grundrechte thematisiert. Als Professorin für Staats- und Verwaltungsrecht an der Uni Zürich, die sich auch aktiv mit den Menschenrechten in der EU befasst, bietet uns Frau Prof. Dr. Kiener spannende Einblicke in die Rolle der Grundrechte in der heutigen Gesellschaft. Der hochaktuelle Strafprozess in Baselland gegen die Sterbehelferin Erika Preisig wird ebenfalls beleuchtet. Er betrifft die Grundrechtskollision zwischen dem Recht auf Leben und dem Recht auf Selbstbestimmung. Mit dem Beitrag „Thater im Gefängnis“ wird ein kulturelles Projekt vorgestellt, das Gefängnisinsassen mit eingeschränkten Grundrechten ermöglicht, Teil einer Theateraufführung zu sein und Abwechslung in ihren Alltag bringt.

Einen kleinen Einblick in die Tätigkeit der Wettbewerbskommission gibt ein Bericht des vom Fachverein Jus organisierten Besuchs anfangs des Frühlingsemesters. Zusätzlich finden sich in dieser Ausgabe ein paar Kurzberichte zu verschiedenen Austauschmöglichkeiten während des Jus-Studiums.

Ich wünsche der Leserschaft viel Vergnügen bei der Lektüre aller spannenden Artikel dieser Ausgabe und hoffe, dass wir Euch zum kritischen Reflektieren und Diskutieren über die Thematik begeistern können.

Eva Meyer

Zu kreativ fürs Studium?

Das N'Jus Team sucht begeisterte Autoren, leidenschaftliche Fotografen, talentierte Grafik- und Layout-Künstler und immer neue und kreative Ideen!

Join us!



Bist du motiviert, an der Entstehung dieses Magazins mitzuwirken?
Möchtest du etwas Neues ausprobieren oder erst einmal mehr darüber erfahren?

Melde dich unter njus@fvjus.ch oder komm im Büro des Fachvereins (RAI-E-155c) vorbei.

Wir freuen uns!

Inhaltsverzeichnis

- 6** Die Grundrechte im Wandel:
Ein Interview mit Prof. Dr. Regina Kiener

- 16** Theater im Gefängnis
Über Hingabe, Zahnschmerzen und was Simonetta Sommaruga damit zu tun hat

- 20** Etappen einer Prozessgeschichte:
Das Recht aus Leben vs. das Recht auf Bestimmung über den Tod

- 27** Austauscherrfahrungen aus aller Welt
Drei Erfahrungsberichte von Austauschstudierenden des RWI

- 30** Wettbewerbshüter mit Biss
Besuch des FV Jus bei der Wettbewerbskommission in Bern

- 33** Landesrecht vs. Völkerrecht:
Die EMRK und die Schweiz

- 34** Il diritto a ricordare contro il diritto a essere dimenticati

- 36** Neues aus dem Fachverein

- 38** Sudoku

Die Grundrechte im Wandel: Ein Interview mit Prof. Dr. Regina Kiener

Die Grundrechte berühren alle Bereiche unseres Lebens. Als Schutznormen für das Individuum müssen sie sich mit der Gesellschaft entwickeln. Prof. Dr. Regina Kiener kennt sich als Professorin für Staats- und Verwaltungsrecht unter Einschluss des öffentlichen Verfahrensrechts mit diesem steten Wandel der Grundrechte aus. Sie gewährt uns einen Einblick in die Entwicklung und neue Problematiken im Bereich der Grundrechte.

Eva Meyer

Weshalb haben Sie sich für ein Jus-Studium entschieden?

Bereits im Gymnasium überlegte ich zwischen Jus und Geschichte. Ich habe mich dann für ein Studium der Geschichte und Kunstgeschichte entschieden, weil ich dachte, es sei lebendiger, interessanter und weniger trocken als Jus. Nach einem Jahr merkte ich jedoch, dass ich mich zwar gerne mit Geschichte und Kunst beschäftige, das Studium aber zu wenig strukturiert war. Zudem strebte ich ein Studium mit klarem Berufsprofil und intakten Berufsaussichten an. Also studierte ich Jus in Bern und habe dort auch das Anwaltsexamen gemacht.

Was interessiert oder fasziniert Sie am öffentlichen Recht, Ihrem Forschungsschwerpunkt?

Während dem Studium zählte jedenfalls das Verwaltungsrecht nicht zu meinen Lieblingsfächern, ich habe es nicht auf Anhieb verstanden. Ich war allerdings ohnehin nicht die ideale Studentin, denn ich habe mir das Studium als Werkstudentin verdient und bin nebenher auch meinen vielen Interessen nachgegangen. Deshalb war ich auch nicht so oft an der Universität anzutreffen; in den Zeiten vor „Bologna“ war das noch gut möglich. Besonders interessiert haben mich aber das Allgemeine Staatsrecht und die historischen Fächer, also Verfassungsgeschichte, Rechtsgeschichte und Strafrechtsgeschichte, später dann vor allem das Bundesstaatsrecht, die Grundrechte und das Prozessrecht. Ich bin aber ganz klar kein Vorbild für die Studierenden!

Der weitere Werdegang hat viel mit Zufall zu tun. Ich absolvierte das Anwaltsexamen und dachte, ich würde in die Advokatur oder erst als Gerichtsschreiberin an ein Gericht gehen. Eine Stelle am Gericht habe ich trotz Aufforderung zur Bewerbung nicht erhalten; die Begründung: „Sie werden wohl bald heiraten und somit ohnehin nur wenige Jahre hier sein“. Also arbeite ich als Anwältin, erhielt aber bald eine Anfrage für eine Assistenzstelle an einem Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Bern. Dieses Angebot nahm ich



Prof. Dr. Regina Kiener

Prof. Dr. Regina Kiener ist seit 2009 ordentliche Professorin für Staats- und Verwaltungsrecht unter Einschluss des öffentlichen Verfahrensrechts an der Universität Zürich. Auf diesem Gebiet verfasste sie vielfältige Publikationen hielt zahlreiche Lehrveranstaltungen an Universitäten weltweit. Neben ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit engagiert sich Prof. Kiener in Expertenkommissionen des Bundes und weiterer Staaten sowie im Europarat. Sie ist Mitglied der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht ("Venedig-Kommission") und wirkt als Mitglied der Zulassungskommission für den Concours diplomatique des EDA. Zusätzlich ist Prof. Kiener Vizepräsidentin des Justizgerichts des Kantons Aargau.

Prof. Dr. Kiener absolvierte ihr Studium der Rechtswissenschaften in Bern. Nach ihrer Tätigkeit als Anwältin, doktorierte sie an der Universität Bern und erhielt den Preis der Professor Walther Hug Stiftung. Ihre Habilitation mit *venia docendi* erhielt Prof. Dr. Kiener im Jahr 2000.



Demokratie (Symbolbild).

an und bin dann von der Akademie nicht mehr wegkommen. Ich hätte mir aber als junge Studentin oder auch nach dem Anwaltsexamen nie erträumen lassen, Professorin zu werden. Was rückblickend wie eine geradlinige Karriere aussieht, entsprach also keineswegs einem Plan, sondern hat sich schrittweise so ergeben.

Welchen Wert haben Grundrechte für den Rechtsstaat und die Demokratie?

Es gibt keinen Rechtsstaat und keine Demokratie ohne Grundrechte. Dies zeigt sich unter anderem auch an den Zielen des Europarats, dem ja auch die Schweiz angehört und dessen Ziele die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sind. Grundrechte laufen leer und bleiben inhaltslos, wenn sie nicht gerichtlich durchgesetzt werden können. Auch deshalb sind der Zugang zu einem unabhängigen Gericht und die Verfahrensfairness als Grundrechte anerkannt.

Es gibt keinen Rechtsstaat und keine Demokratie ohne Grundrechte.

Die Demokratie braucht nicht nur die Garantie der politischen Rechte, sondern auch die Meinungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit oder die Medienfreiheit. Weiter sind Grundrechte auf rechtsstaatliche und demokratische Institutionen angewiesen. Der demokratische Gesetzgeber muss die Grundrechte respektieren und möglichst umfassend verwirklichen, die Verwaltungsbehörden müssen sie achten und durchsetzen, die Gerichte müssen sie schützen. Angriffe auf die Grundrechte, wie wir sie zurzeit in zahlreichen Staaten erleben, auch mitten in Europa, sind deshalb immer auch ein Angriff auf die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie.

Der Entscheid des National- und Ständerats (Bundesversammlung), die Geltung des zwingenden Völkerrechts für IS-Terroristen einzuschränken, sorgt für Kontroversen. Wie stehen Sie dazu? Welche Problematiken sehen Sie darin?

Mit diesem Entscheid stellt das Parlament das zwingende Rückschiebeverbot in Frage. Das Beispiel zeigt, dass die Grundrechte nicht gesichert sind, sondern auch in einem Rechtsstaat wie der Schweiz immer von neuem verteidigt werden müssen. Es ist für mich schwer nachvollziehbar, dass sich das Parlament nicht an die rechtliche Grundordnung unseres Gemeinwesens gebunden erachtet und grundrechtliche Kerngehalte sowie zwingendes Völkerrecht bewusst verletzen will.

Das Beispiel zeigt, dass die Grundrechte nicht gesichert sind

Das Folterverbot und das Verbot der Rückschiebung in Folterstaaten ist einer der zentralsten rechtsstaatlichen Werte. Das Bundesgericht hat vor vielen Jahren den Satz geprägt, wonach der Rechtsstaat sich dadurch von seinen Feinden unterscheidet, dass er sich nicht der gleichen Mittel bedient wie diese. Auch der Kampf gegen Terrorismus und der Schutz der Bevölkerung dürfen nicht dazu führen, dass zentrale Werte unserer Rechtsordnung aufgegeben werden.

Die Frage ist unter anderem, inwiefern dieser Entscheid durchsetzbar ist bzw. inwiefern es eher ein politisches Statement ist.

Mit den Grundrechten und der Verfassung spielt man nicht, auch nicht aus politischen Gründen und zuletzt als oberste Ge-

walt im Staat. Dieses Spiel mit der Verfassung ist umso problematischer, als es in der Praxis aller Voraussicht nach keine Rückschiebungen in Folterstaaten geben wird. Entsprechende Anordnungen würden mit grösster Wahrscheinlichkeit vor Bundesgericht angefochten werden. Das Bundesgericht könnte bei einer entsprechenden Gefährdungslage nicht anders entscheiden, als die Ausschaffung zu stoppen, selbst wenn sich die Grundlage dafür in einem Bundesgesetz finden würde, denn das Anwendungsgebot von Art. 190 BV greift im Fall von zwingendem Völkerrecht nicht. Wie die Erfahrung zeigt, ist aber nicht auszuschliessen, dass ein solches Urteil politisch instrumentalisiert und das Bundesgericht zum Ziel entsprechender Angriffe gemacht würde. Der Entscheid der eidgenössischen Räte bringt also auch das Bundesgericht absehbar in eine schwierige Situation; das ist staatsrechtlich und staatspolitisch überaus heikel.

Welche Rolle spielt die Politik bei Grundrechten?

Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht und wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist insbesondere auch an die Grundrechte gebunden, so besagt es Artikel 35 der Bundesverfassung. Diese Verpflichtung gilt für sämtliche Behörden auf allen Stufen des Gemeinwesens und damit auch für politische Behörden wie Parlamente und Regierungen. Grundrechte sind grundlegende Rechte und wie die Verfassung generell auf die längere Perspektive angelegt. Die politischen Behörden können sich der Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Grundrechte nicht entziehen, nur weil die Tagespolitik nach drastischen Massnahmen ruft. Grundrechte schützen nicht nur den Einzelnen, sondern legitimieren auch den Staat und staatliches Handeln. Insoweit sind es auch widerständige Rechte, die der Politik Schranken setzen.



Plakat der Justiz Initiative.

Die Initiative für ein Losverfahren zur Wahl von Bundesrichtern möchte die politische Parteizugehörigkeit vermeiden. Finden Sie es problematisch, dass die Parteizugehörigkeit in unserem System eine Rolle spielt?

Man muss auch hier differenzieren. In der Schweiz ist es tatsächlich so: Wer als Richterin oder Richter gewählt werden will, muss de facto einer politischen Partei angehören oder durch eine solche unterstützt werden. Für Parteilose ist diese Unterstützung in der Regel mit der Erwartung verbunden, nach der Wahl der Partei beizutreten. Parteilose haben in diesem System kaum eine Chance; entsprechend sind die allermeisten Richterinnen und Richter Mitglied einer Politischen Partei. Es gibt auch Ausnahmen; ich selber bin als Richterin ans Justizgericht des Kantons Aargau gewählt worden, ohne einer politischen Partei anzugehören. Dass Richterinnen oder Richter Mitglied einer politischen Partei sind, erachte ich aber nicht per se als problematisch. Wir haben alle unsere Werthaltungen und Weltanschauungen, die legt man nicht ab, nur weil man in ein Richteramt gewählt wird. Ein Richterbild, das davon ausgeht, Richter hätten kein Innenleben oder keine Werthaltungen, ist nicht realistisch.



Foto der Sitzung der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 26.07.2019.

Dass jemand seine Werthaltungen sichtbar macht, indem er einer politischen Partei angehört, sich in NGOs für bestimmte Themen einsetzt oder Mitglied einer Glaubensgemeinschaft ist, ist für sich allein genommen nicht problematisch.

Wir haben alle unsere Werthaltungen und Weltanschauungen

Mit der faktischen Parteibindung vergeben sich die Wahlorgane aber die Chance, aus einem deutlich breiteren Spektrum von Kandidaten auswählen zu können und die im konkreten Fall am besten geeignete Person auszuwählen. In der Schweiz wird das System immerhin durch das Mehrparteiensystem abgemildert, keine Partei ist gross genug, um ihre Kandidaten auch gegen den Willen der anderen Parteien durchzudrücken. Durch das Mehrparteiensystem ist die Richterschaft politisch auch einigermaßen ausgewogen zusammengesetzt. Diversität in der Richterschaft ist ein gutes Anliegen, sie lässt sich aber auch ohne Parteibindung erreichen. Dazu kommt, dass die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung keiner Partei angehört, also nicht in der Justiz „vertreten“ ist.

Das Hauptproblem ist aber, dass Richter in der Schweiz nicht auf unbestimmte Dauer bzw. bis zum Erreichen des Pensionsalters gewählt werden, sondern nur auf eine beschränkte Amtszeit, in der Regel auf vier bis sechs Jahre. Folglich müssen sich Richterinnen und Richter nach Ablauf der Amtsdauer der Wiederwahl stellen. Damit laufen sie Gefahr, für politisch unwillkommene Urteile sanktioniert zu werden. Eine eigentliche Abwahl kommt zum Glück nur sehr selten vor, es gibt aber immer wieder sogenannte Denkmittelwahlen, also eine Wahl mit tiefer Zustimmungsrate. Insgesamt gesehen liegt das Problem also weniger bei der Parteibindung als bei der beschränkten Amtsdauer.

Gäbe es Alternativen?

Das Beispiel des Kantons Freiburg zeigt die rechtsstaatlich richtige Lösung: Die einmalige Wahl bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters und ein Amtsenthebungsverfahren als notwendiges Gegengewicht für einen eng umschriebenen Kreis von Situationen, wie die vorsätzliche oder grob fahrlässige schwere Verletzung von Amtspflichten. Aus Sicht der richterlichen Unabhängigkeit ist diese Option dem System beschränkter Amtsdauern klar vorzuziehen. Die Schweiz steht für ihr System denn auch zunehmend in der Kritik, national und international. Ende 2016 hat GRECO, die Staatengruppe des Europarats gegen Korruption, ihren vierten Evaluationsbericht zur Schweiz publiziert. GRECO hält fest, dass der faktische Zwang zur Parteimitgliedschaft von Richterinnen und Richtern heikel ist und sie empfiehlt eine hinreichende Zahl parteiloser Richter und Richterinnen. Kritik übt GRECO



Vierter Evaluationsbericht der GRECO zur Schweiz, 2016.

auch an der faktischen Pflicht der parteigebundenen Richter zur Bezahlung einer Mandatssteuer, also einer Abgabe als Entgelt für die Unterstützung bei der Wahl. Dies sei unter Korruptionsgesichtspunkten heikel.

In diesem Kontext steht auch die von Ihnen angesprochene Justizinitiative, die eine Entpolitisierung des Richteramts anstrebt. Sie verlangt, dass die Mitglieder des Bundesgerichts durch Losverfahren bestimmt werden. Für die Zulassung zum Losverfahren sollen ausschliesslich die fachliche und persönliche Eignung ausschlaggebend sein, was durch eine Fachkommission geprüft würde. Zudem sollen die Bundesrichterinnen und -richter auf feste Amtszeit gewählt werden; kompensatorisch ist ein Abberufungsverfahren vorgesehen. Die Initiative enthält viele bemerkenswerte Vorschläge, ob das Losverfahren die beste Option ist, darüber müsste man noch nachdenken.

Eine möglichst diverse Richterschaft, in der möglichst unterschiedliche Werthaltungen und Lebenserfahrungen zum Ausdruck kommen, ist doch gerade im Hinblick auf die Konkretisierung der Grundrechte wichtig.

Grundrechte müssen konkretisiert werden, da die Normen sehr knapp gefasst sind. Diese Konkretisierung ist allerdings rechtlich angeleitet, durch eine Auslegung nach Sinn und Zweck der spezifischen Grundrechtsnorm und der Grundrechte überhaupt, durch Präjudizien, gefestigte Rechtssprechungslinien und nicht zuletzt den Rechtsvergleich mit dem kantonalen Recht und internationalen Menschenrechtsgarantien. Gerade am Beispiel der Europäischen Menschenrechtskonvention wird diese Befruchtung sehr schön sichtbar. Die einzelnen Richter und Richterinnen entscheiden also nicht nach Gefühl, sondern sind in die Methodik der Grundrechtskonkretisierung eingebunden. Nicht nur für die Bestimmung des Schutzbereichs, auch für die Beantwortung der Frage, ob eine Grund-

rechtseinschränkung bzw. -verletzung stattgefunden hat, gibt es methodische Vorgaben, mit Artikel 36 durch die Bundesverfassung selber, aber auch durch die gerichtliche Praxis.

Welche Rolle spielt bei der Grundrechtskonkretisierung die Verhältnismässigkeit?

Einschränkungen von Grundrechten müssen insbesondere auch verhältnismässig sein. Namentlich die Gewichtung und Abwägung des öffentlichen Interesses an der Durchsetzung von bestimmten gemeinsamen Zielen auf der einen und dem Interesse des Einzelnen an der Integrität seiner Grundrechte auf der anderen Seite ist zwangsläufig mit Wertungen verbunden. Inwieweit dem Einzelnen eine Einschränkung seiner Grundrechte zumutbar ist, ist letztlich eine Wertungsfrage. Vorbehalten sind natürlich die Kerngehalte, ihre Einschränkung ist dem Einzelnen in einem Rechtsstaat nie zumutbar. Diese Wertungen können sich im Übrigen auch über die Zeit verändern. Auch darum ist es wichtig, dass die Grundrechtskonkretisierung in einem grösseren Richterorgane stattfindet. Nur so kann eine Auseinandersetzung über die Grenzen zulässiger Eingriffe stattfinden, zudem werden allfällige Subjektivitäten oder individuelle Werthaltungen ausgesprochen und können sich ausgleichen. Auch deshalb muss jeder Entscheid einlässlich begründet werden; erst die Begründung und die Publikation der entsprechenden Urteile machen die Argumente des Gerichts sichtbar, nachvollziehbar und auch kritisierbar.

Die richterlichen Wertungen werden so in einen Resonanzraum gestellt.

Hier kommt die Wissenschaft ins Spiel, aber auch die Medien und die Zivilgesellschaft. Die richterlichen Wertungen werden so in einen Resonanzraum gestellt. Damit soll aber keinesfalls gesagt sein, dass sich die Justiz dem öffentlichen Druck beugen soll, denn Grundrechte sind Schutzrechte des Einzelnen, gerade auch gegen die Ansichten und Werthaltungen der Mehrheit.

Welche Entwicklungen sehen Sie bei den Grundrechten in der heutigen Zeit? Welche Aspekte haben sich deutlich geändert?

Der Grundaspekt hat sich nicht geändert, wie schon gesagt: Ihrer Funktion nach sind und bleiben die Grundrechte zentrale Schutzrechte des Einzelnen gegen politische und soziale Mehrheiten.

Der Grundaspekt hat sich nicht geändert

Aber das Verständnis, welche Bereiche des menschlichen Lebens so elementar sind, dass sie den qualifizierten Schutz der Grundrechte benötigen, hat sich ausgeweitet. Dafür stehen verschiedene Gründe: Die Gefährdungen für die Integrität des Einzelnen durch die technische Entwicklung – denken wir nur an die Digitalisierung, die Gentechnologie, die technischen Möglichkeiten zur Überwachung der Kommunikation oder die Möglichkeiten der Medizin am Anfang und Ende des Lebens. Zur Ausweitung des Grundrechtsschutzes hat aber auch die zunehmende Sensibilisierung für die Anliegen besonders verletzlichere Bevölkerungsgruppen beigetragen. Sie zeigt sich unter anderem in der Verankerung eines umfassenden und selbständigen Diskriminierungsverbots in der Bundesverfassung von 1999.



Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.



Demonstration "9. Marsch fürs Läbe" vom 15. September 2018 auf dem Bundesplatz Bern.

In dieser Dynamik macht auch die Kraft der Grundrechte deutlich; gerade weil sie bloss stichwortartig formuliert sind, bleiben sie für Weiterentwicklung offen. Darin liegt zugleich aber eine grosse Herausforderung für die Gerichte, denen die Grundrechtskonkretisierung in erster Linie aufgetragen ist. Sie müssen entscheiden, ob und inwieweit ein spezifisches Verhalten oder ein bestimmter Vorgang den hervorgehobenen Schutz der Grundrechte verdient und wie dieser mit legitimen Anliegen der Allgemeinheit oder den Grundrechten Dritter abzuwägen ist. Sie haben zu Beginn das Beispiel der IS-Terroristen angesprochen. Die in diesem Zusammenhang nötige Abwägung zwischen Sicherheit und Freiheit ist ein gutes Beispiel: Wie weit darf die Freiheit des Einzelnen eingeschränkt werden, um ein möglichst hohes Mass an Sicherheit für die Allgemeinheit zu gewährleisten? Und welches sind die längerfristigen Folgen solcher Einschränkungen für die Gesellschaft?

In Bern wurde das Polizeigesetz klar im Referendum angenommen. Dort gibt es einige heikle Punkte: bspw. die Einführung des Verursacherprinzips bei Demonstrationen. Inwiefern sind solche Normen eine Bedrohung für die Grundrechte und welche Aspekte sind für die Abwägung relevant?

Ich gehe davon aus, dass der Berner Gesetzgeber und das Berner Volk davon ausgegangen sind, einen grundrechtskonformen Erlass verabschiedet zu haben. Es gibt allerdings einige

heikle Punkte, die das Bundesgericht klären müssen, mehrere Parteien und Verbände haben das Gesetz ja angefochten. Mit dem Verursacherprinzip sprechen Sie die Kostenauflegung für Polizeieinsätze an. Das Polizeigesetz sieht unter anderem vor, dass auch jene Kundgebungsteilnehmer mit einer Kostenauflegung rechnen müssen, die sich auf eine polizeiliche Weisung hin nicht entfernen, wenn es zu Gewalttätigkeiten kommt. Nun gilt einerseits das Verursacherprinzip als allgemeines verwaltungsrechtliches und polizeirechtliches Prinzip; auf der anderen Seite kann die Möglichkeit der Kostenauflegung aber einen „Chilling effect“ haben, eine abschreckende Wirkung auf Personen, die an einer Demonstration teilnehmen oder eine solche organisieren wollen.

Man darf nicht vergessen,
dass oft mal s Minderheiten
demonstrieren,

Die Organisation einer Demonstration und die Teilnahme daran sind grundrechtlich und menschenrechtlich garantiert, massgebend sind die Meinungsäusserungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit. Nach der Praxis von Bundesgericht und Menschenrechtsgerichtshof gilt der Grundrechtsschutz insbesondere auch dann, wenn kleinere Gruppen am Rand einer



Demonstration und Polizeieinsatz während des Vortrages von Sepp Blatter zum Thema "Fussball als Lebensschule" am 4. November 2014 (Fotos: Jan Müller VICE).

Versammlung randalieren. Es darf aus grundrechtlicher Sicht nicht sein, dass Menschen auf den Gebrauch ihrer Grundrechte verzichten, weil sie als Veranstalter oder Teilnehmer Kosten befürchten müssen, die aufgrund des Verhaltens Dritter entstanden sind. Man darf nicht vergessen, dass oftmals Minderheiten demonstrieren, die sich im politischen Prozess kein Gehör verschaffen können und besonders darauf angewiesen sind, ihre Botschaften in den öffentlichen Raum tragen zu können. Das Bundesgericht hat in einem ähnlich gelagerten Luzerner Fall vor kurzem entschieden, dass eine Kostenanlastung im Zusammenhang mit Demonstrationen und anderen Versammlungen nicht per se grundrechtswidrig ist, es hat aber das Vorhandensein eines „Chilling Effect“ bejaht und eine verhältnismässige Ausgestaltung der Kostenauflegung gefordert. Eine Kostenbeteiligung im Höchstbetrag von Fr. 30'000.- sei für Veranstalter unter gewissen engen Voraussetzungen erlaubt, aufgrund der Unbestimmtheit und Offenheit der Norm aber nicht für Einzelpersonen. Man wird sehen, wie das Bundesgericht diese Grundsätze im Berner Fall handhaben wird.

Die ETH hat in den letzten Jahren einen eigenen Sicherheitsdienst aufgebaut. Die gesetzliche Grundlage im revidierten ETH-Gesetz ist momentan in der Vernehmlassung. Ist dieser Sicherheitsdienst problematisch bez. des staatlichen Gewaltmonopols?

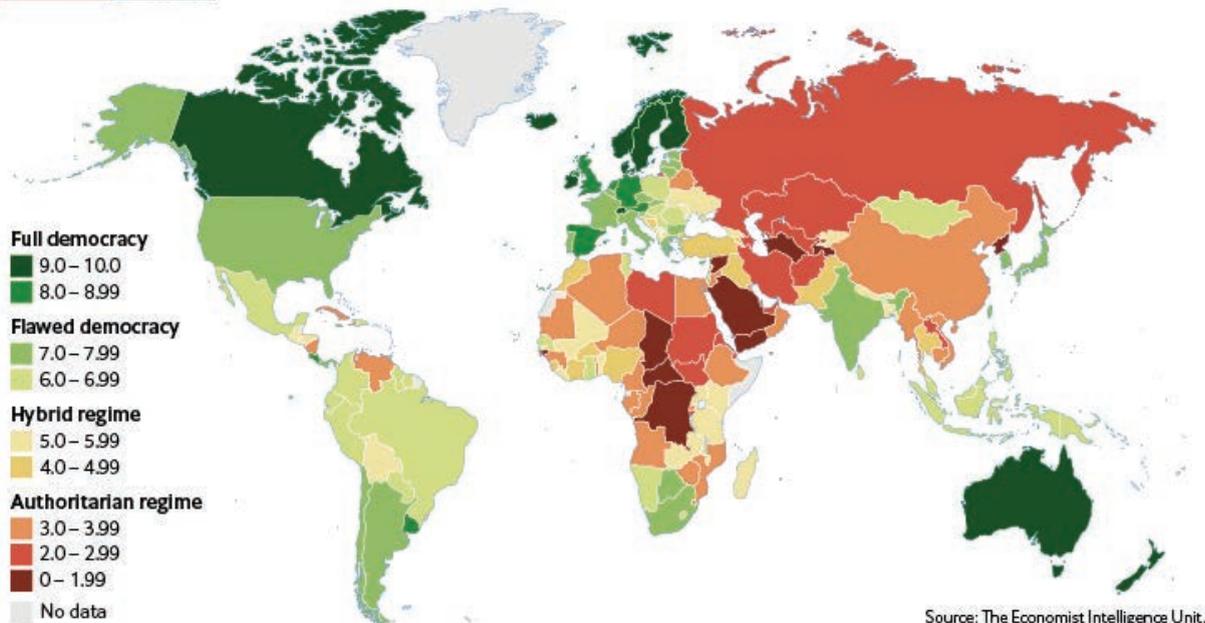
Die ETH ist ein Ort des freien Denkens, der freien Meinungsäusserung und des Meinungs-austauschs. Sie muss sicherstellen, dass die Meinungsäusserung stattfinden und die Sicherheit des Lehrbetriebs aber auch jene der Rednerinnen und Redner gewährleistet ist. Aufgrund vielfältiger Bedrohungslagen ist ein hauseigener Sicherheitsdienst für eine grundsätzlich publikumsöffentliche Einrichtung dieser Grösse ein Stück weit Courant normal. Dass die ETH diesen nun auf eine bessere gesetzliche Grundlage stellen will, ist grundsätzlich zu begrüssen.

Die ETH ist ein Ort des freien Denkens

Der einschlägige Passus im ETH-Gesetz ist nicht wirklich neu, sondern geht in eine ähnliche Richtung wie die Gesetzgebung im Bereich der Sicherheitsorgane von Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr. Auch in diesem Bundesgesetz wird privaten Sicherheitskräften in bestimmten Arealen die Aufgabe der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit übertragen. Dabei sind die Sicherheitsleute bewaffnet und befugt, polizeiliche Aufgaben wie Anhaltungen, Durchsuchungen und Verhaftungen vorzunehmen, das heisst, auch in Grundrechte einzugreifen. Die Kompetenzen des ETH-Sicherheitsdienstes sollen nicht ganz so weit gehen. Trotzdem scheint mir wichtig, dass die Aufgaben des Sicherheitspersonals klar umrissen sind, dieses gut ausgebildet und verpflichtet ist, bei kritischen Situationen die Polizei beizuziehen. Nur die Polizei verfügt über das Gewaltmonopol und kann damit auch grundrechtlich heiklen Situationen angemessen begegnen.



Gegner der Kundgebung „9. Marsch fürs Läbe“ 2018 demonstrieren in der Berner Innenstadt (Copyright: Anthony anex).



The Economist Intelligence Unit's Democracy Index 2018.

Eine andere Frage stellt sich hinsichtlich der Vorhersehbarkeit der zulässigen Handlungsmöglichkeiten dieser Sicherheitsdienste. Gestützt auf den Revisionsentwurf dürfen private Sicherheitskräfte in einem genau umrissenen, sogenannten halböffentlichen Raum hoheitliche Handlungen wie Ausweiskontrollen vornehmen und Personen kontrollieren. Im öffentlichen Raum ist ihnen ein solches Vorgehen untersagt, es würde auch strafrechtlich geahndet. Wo genau diese Grenzen in der Praxis zu ziehen sind, wird aber kaum immer mit absoluter Sicherheit zu bestimmen sein. Der juristisch nicht versierte Normalbürger wird kaum in der Lage sein, zu erkennen, welche Handlungen private Sicherheitskräfte nun vornehmen dürfen und gestützt auf welche gesetzliche Grundlage dies geschieht. Damit steigt die Rechtsunsicherheit – und nicht zuletzt auch die Gefahr von Grundrechtsverletzungen.

Sie haben bspw. gerade die Universitäten als Ort der freien Meinungsäußerung bezeichnet. In der Schweiz sind gewisse Aussagen strafrechtlich relevant. Wie bewerten Sie das Spannungsfeld zwischen der Meinungsäußerungsfreiheit und dem Schutz von Minderheiten, das sich bei solchen Aussagen regelmässig eröffnet?

Die Meinungsäußerungsfreiheit ist eines der zentralen Grundrechte in einer Demokratie. Der Gesetzgeber hat aber an gewisse Meinungsäußerungen Rechtsfolgen geknüpft, zum Beispiel mit den Tatbeständen der Ehrverletzung oder mit der Rassismus-Strafnorm. Sie zeigen, dass die Äusserungsrechte des Einzelnen dort ihre Grenze finden, wo die Integrität anderer Menschen beeinträchtigt wird. Gerade mit der Rassismus-

Strafnorm macht der Gesetzgeber klar, dass es Äusserungen gibt, die auch in einer freiheitlichen Gesellschaft nicht hinnehmbar sind – er hat also eine Abwägung getroffen und dem Schutz bestimmter, besonders verletzlicher Personen den Vorrang eingeräumt. Aus grundrechtlicher Sicht dienen solche Normen der Verwirklichung des Diskriminierungsverbots, das über den Weg der Strafrechtsgesetzgebung indirekt und punktuell auch unter Privaten wirksam wird. Aus Sicht der Person, die eine entsprechende Meinungsäußerung abgibt, liegt aber eine Einschränkung der Meinungsfreiheit vor, die entsprechend gerechtfertigt werden muss. Aktuell ist die Frage, ob die Rassismus-Strafnorm auf Hassreden gegen LGBTQ-Personen ausgeweitet werden soll. Heute sind Hassreden und Diskriminierungen aufgrund von Rasse oder ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit strafbar, nicht aber abwertende Äusserungen, die sich gegen die sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität einer Person richten. Vor kurzem haben die eidgenössischen Räte aber einer Erweiterung der Antirassismus-Strafnorm zugestimmt, jedenfalls insoweit, als dass neu auch homophobe Äusserungen und Handlungen gesetzlich verboten sind; die Strafbarkeit von Hassreden gegen intergeschlechtliche und trans Menschen wurde hingegen abgelehnt.

Als letzte Frage: Wie ist mit Individuen oder Staaten umzugehen, die unsere Werte nicht teilen oder Grundrechte nicht akzeptieren? Was ist die Aufgabe des Individuums oder des Staates?

Die erste Frage ist, was wir als „unsere Werte“ verstehen. Wenn es um die Menschenrechte geht, dann sind das universelle Werte, welche alle Staaten teilen, die die entsprechenden Men-

schenrechtsabkommen ratifiziert haben, und deren Kreis ist sehr breit gezogen. Es ist nun aber tatsächlich so, dass es auch innerhalb des Europarats Staaten gibt, welche den Werten des Europarats – Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Demokratie – nicht in allen Teilen nachleben. Wie ist mit solchen Staaten umzugehen? Zurzeit wird im Europarat ein Ausschluss Russlands diskutiert. Die parlamentarische Versammlung hatte der russischen Delegation nach der Annexion der Krim durch Russland das Stimmrecht entzogen, worauf Russland seine Beitragszahlungen an den Europarat einstellte. Aus der Sicht der Menschenrechte wäre ein solcher Ausschluss indessen fatal, verlöre die russische Bevölkerung doch unter anderem das Recht, sich bei Verletzungen der EMRK schuttsuchend an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu wenden, oder der Ausschuss zur Verhütung der Folter könnte keine Gefängnisbesuche mehr durchführen und zum Beispiel den Foltervorwürfen in russischen Gefängnissen nicht mehr nachgehen.

die Anerkennung der Würde des Anderen, das ist eine Haltung, die uns allen eigen sein sollte

Anders als Staaten sind Einzelpersonen nicht an die Grundrechte gebunden, abgesehen vom Recht auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Rechtlich gesehen ist es der Staat, der den Grundrechten unter Privaten Nachachtung verschaffen muss; in der Regel geschieht dies durch die gesetzliche Verankerung von entsprechenden Schutznormen im Gesetz. Privates Verhalten, welches grundrechtliche Schutzgüter Dritter verletzt, wird in der Regel über das Sanktionsregime des Strafrechts, den Persönlichkeitsschutz des Zivilrechts und allenfalls über das Verwaltungsrecht geahndet. Gleichwohl ist die Achtung der Grundrechte letztlich eine Frage des täglichen Bemühens aller. Rechtlich binden die Grundrechte nur Staaten und Behörden, aber die Grundidee der Grundrechte, nämlich die Achtung von individuellen Lebensentwürfen und Lebensäußerungen, auch wenn sie den eigenen Werthaltungen nicht entsprechen, oder ganz grundlegend: die Anerkennung der Würde des Anderen, das ist eine Haltung, die uns allen eigen sein sollte. Es geht letztlich um das Minimum an Achtung, Wertschätzung und Respekt, das wir einander als Menschen schulden. Die Erfüllung dieses zutiefst menschlichen Anliegen ist uns allen aufgetragen und wir sollten es nicht an den Staat delegieren. In dem Sinn weist die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Grundrechte immer auch auf den Einzelnen zurück.

*Anmerkung der Redaktion: Das Interview mit Prof. Dr. Kiener wurde Ende März durchgeführt.

Join our team

nkf.ch/career

Niederer Kraft Frey leads excellence and innovation in Swiss law. We always look to the future. That means you.

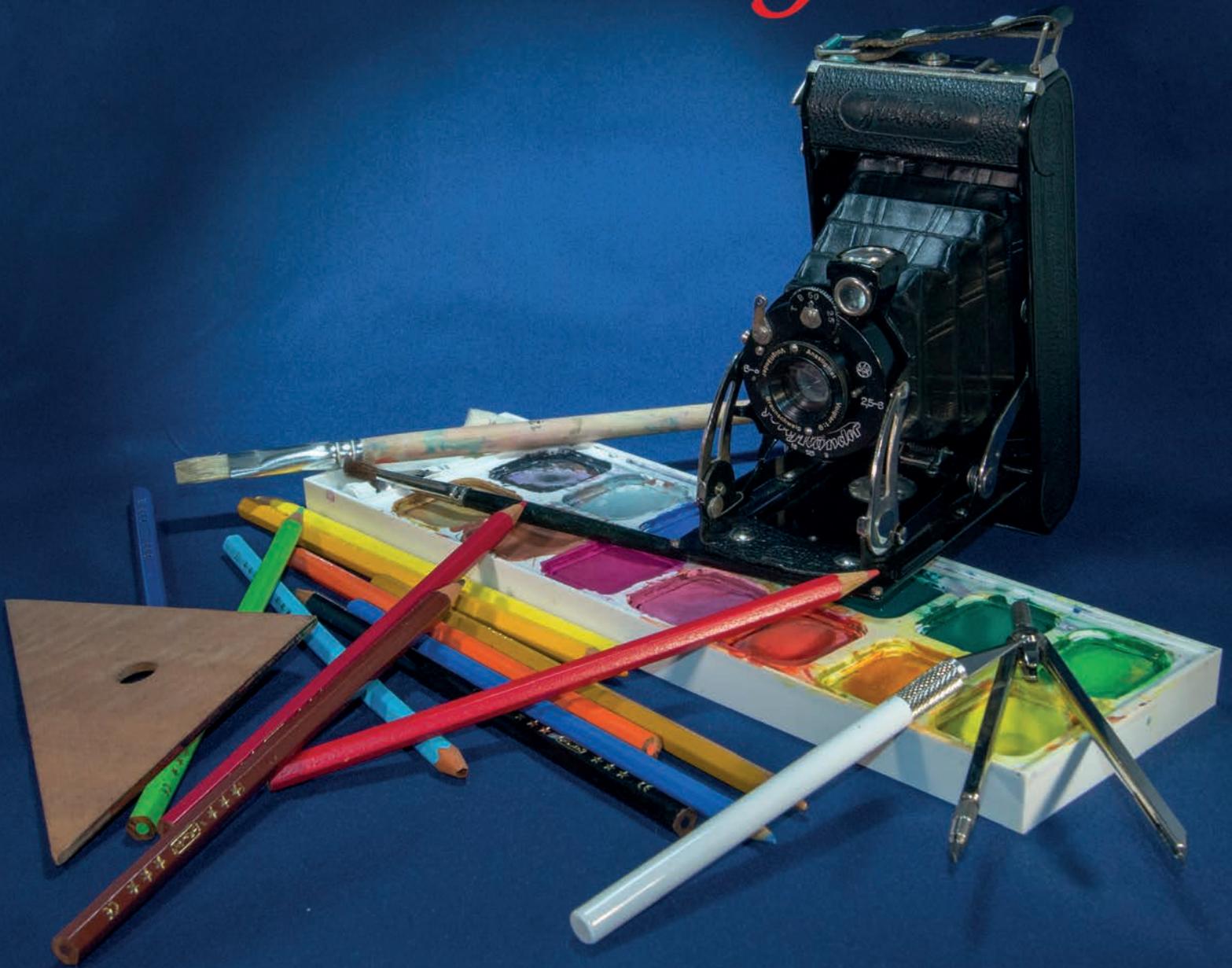


NIEDERER KRAFT FREY

Zu kreativ fürs Studium?

Das N'Jus Team sucht begeisterte Autoren, leidenschaftliche Fotografen, talentierte Grafik- und Layout-Künstler und immer neue und kreative Ideen!

Join us!



Bist du motiviert, an der Entstehung dieses Magazins mitzuwirken?
Möchtest du etwas Neues ausprobieren oder erst einmal mehr darüber erfahren?

Melde dich unter njus@fvjus.ch.

Wir freuen uns!

Theater im Gefängnis

Über Hingabe, Zahnschmerzen und was Simonetta Sommaruga damit zu tun hat

Annina Sonnenwald

A. bleibt stehen. Er hat den Text vergessen. Er schaut zum Regietisch, aber zu spät, B. ist schneller. Du bist dran, Idiot! Erst auf Deutsch. Dann auf Albanisch. A. spannt sich an, bleibt aber, wo er ist. Er gibt auf Albanisch zurück, die beiden fangen an zu streiten. Inzwischen stehen M. und T. am Regietisch und beschweren sich über ihre Kollegen. Überhaupt seien sie als Serben in diesem Theater in der Minderzahl, und das bekämen sie von den andern zu spüren. J. kommt zum Regietisch. Er ist die Ruhe selbst und bespricht einige Textzeilen. J. spricht Deutsch, er ist der Erzähler, der immer wieder im Stück auftaucht. Ich komme hier nie mehr lebend raus, sagt er. J. ist verwahrt. Er ist zum zweiten Mal in einer tragenden Rolle im Theater dabei. Seine Stimme hat Kraft, seine Auftritte ebenfalls.

Wer geht durch den Hades ab?

5 Minuten Pause. K. reicht Filterkaffee. Er arbeitet in der Küche und bringt zur Probe jeweils zwei Kannen mit. Hat's noch Rahm? Leider alle, macht nichts, dann schwarz. Er hat es nicht extra gemacht, jeder macht Fehler, wir fangen nochmal von Szene 5 an. Regieanweisungen sind auf Italienisch, sie werden übersetzt auf Griechisch, Russisch, Rumänisch. Der nächste Durchgang läuft gut. Bis O. durch den Hades abgeht. Der Hades, die Unterwelt aus der griechischen Mythologie, ist ein Schacht in der Mitte der Bühne und ausschliesslich für die Auftritte des Todes gemacht. Stopp. Ich sag es euch zum letzten Mal: Durch den Hades geht nur der Tod, ruft Choreografin Simona Hofmann. Nochmal der Abgang. Jetzt klappt, gleich weiter mit Szene 5b.



12 Gefangene aus 10 Nationen, 6 Sprachen.



Nur der Tod kommt durch den Hades.

Zwei Monate später. O. ist nicht da. Er habe furchtbare Zahnschmerzen, seit Tagen. Dann kommt die Zahnärztin und zieht ihm zwei Zähne. Bei der nächsten Probe ist er wieder da. Der Sicherheitschef des Gefängnisses besucht die Probe. Er sagt, er bewundere den Mut der Gefangenen, auf der Bühne zu stehen.

Er bewundere den Mut der Gefangenen

In der Pause überprüft er die Starkstromleitung und die Höhe der Bühne. Er ist ein mächtiger Mann in diesem Haus. Noch zwei Tage bis zur Premiere.

Wo ist seine Hose?

Bundesrätin Simonetta Sommaruga hat sich angekündigt. Am Nachmittag kommt der Gefängnisdirektor Marcel Ruf mit vier Bundespolizisten. Sie tragen Kabel in den Ohren und schauen konzentriert. Sie werden an diesem Abend verteilt im Publikum und an den Türen sitzen.

Noch eine Stunde Zeit. Assistentin Lea Schwab wählt die 780, die Nummer des Portiers. Ja, Turnhalle hier, Theaterteam, könnte uns jemand die Türe aufmachen kommen, wir wollen

nochmal schnell raus. Letzte Zigarette vor dem Start. Er leite es weiter. Ein paar Minuten später kommt der Direktor persönlich. Er habe eigentlich keine Zeit, sagt er. Mit Hilfe des Irisdetektors öffnet er die Türen, draussen ist es kalt, er raucht dann doch eine mit.

A. ist nervös. Wo ist meine Hose? Sie wird hinter der Bühne sein, sagt Kostümchefin Susanne Eberle. Er läuft hinter die Bühne, sie in die Garderobe, es ist dunkel, sie findet sie schließlich, auch die Schuhe von D. Dann wird P. von I. beschuldigt, er hätte seine Probefotos geklaut, ach was, du hast sie irgendwo rumliegen, macht vorwärts, wo ist überhaupt D.? Der frisiert sich seit 15 Minuten vor dem Spiegel. Weisses Make Up ins Gesicht, auf die Arme. Muss das sein, nicht so viel, das reicht, ich krieg die Farbe nicht ab beim Duschen, und in diesem Haus können wir nicht geschminkt rumlaufen. Geschrei, Gelächter, toi toi toi. Ab auf Position, Licht aus, Ruhe. Noch 3 Minuten. Vor der Turnhalle begrüsst der Direktor das Publikum.

Ihre vielen Delikte

Die Spieler, die auf der Bühne stehen, haben das Gesetz gebrochen. Sie haben gestohlen, mit Drogen gehandelt, betrogen, Geld gewaschen, zugeschlagen, sogar getötet. Die Gründe sind



Tonda wird zu Grabe getragen:
die Szene erforderte viele Proben.

so vielzählig wie die Delikte. Dummheit, Leichtsinn, auf Drogen, aus Not, mangels Phantasie, im Jähzorn, vielleicht für den Kick.

Die Gründe sind so vielzählig wie die Delikte.

Die Gefangenen spielen mit Ernst und Hingabe, und als sie fertig sind, klatscht das Publikum und der Direktor sagt: Jetzt sind noch 20 Minuten Zeit, um sich zu unterhalten. Einen Moment lang stehen die Gefangenen einfach nur da, das Publikum bleibt sitzen. Da geht Simonetta Sommaruga nach vorne, gibt jedem die Hand und spricht mit den Gefangenen. Viele Leute gehen nun auch auf die Bühne.

Dann ruft der Direktor zur Eile, weil die Gefangenen um 20.10h Zelleneinschluss haben. Hinter ihm verlassen sie im Gänsemarsch die Halle. Das Publikum macht eine Schleuse und klatscht nochmals und M. sagt noch: Was war denn das für eine Frau? und J. sagt zum Theaterteam: Feiert schön.



"Die Burschen mussten ihre Zauberkräfte aufgeben, doch gewannen dafür etwas zurück, was gegen nichts auf der Welt einzutauschen ist: die Freiheit."

Dann fällt die Türe ins Schloss. 4 Minuten später bekommen die Aufseher ein Zeichen per Funk: Die Gefangenen sind vollzählig und eingeschlossen. Jetzt darf das Publikum rausgelassen werden. Einer sagt: Man hat denen gar nicht angesehen, dass das Kriminelle sind.

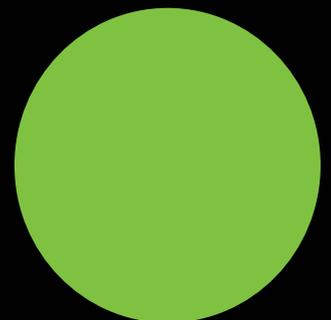
AUSBRUCH

AUSBRUCH macht seit 2012 Theaterprojekte mit Gefangenen. Die Premiere der Produktion IN DER MÜHLE 2018 in der JVA Lenzburg besuchte auch Bundesrätin Simonetta Sommaruga. Regisseurin Annina Sonnenwald berichtet aus den Proben und von dem Abend, als die damalige Justizministerin ins Gefängnis kam. www.ausbruch.ch



"Der Meister verwandelt die Burschen nachts in Raben."

Deloitte.



You value uniqueness.
Same.

We're always looking for people with the relentless energy to drive and push themselves further. To find unique ways to reach our shared goals. At Deloitte, we know that being the undisputed leader means empowering our people to be the very best they can be - so they can make an impact that matters for our clients.

Etappen einer Prozessgeschichte:

Das Recht aus Leben vs. das Recht auf Bestimmung über den Tod

Marlene Willemin

Am 3. Juni 2019 begann im Justizzentrum Muttenz (BL) ein kontroverser Strafprozess. Erika Preisig, Stiftungspräsidentin einer Freitodorganisation, war der vorsätzlichen Tötung einer Patientin angeklagt. Das Thema der Sterbehilfe ist in der Schweiz, trotz grundsätzlicher Legalität, immer noch stark umstritten. Für das Dilemma zwischen dem Recht auf Leben und dem Grundrecht der Selbstbestimmung fand das Gericht eine interessante Lösung.

Der Fall

Um 9:42 an einem Junimorgen im Jahre 2016 ging bei der Einsatzzentrale der Kantonspolizei Basel-Landschaft eine Meldung über einen assistierten Suizid im Gewerbegebiet Liestal ein. Tatmittel war eine tödliche Dosis des Schlafmittels Natrium-Pentobarbital, dem Standardmedikament für assistierten Suizid. 2016 gingen schweizweit 928 solcher Anrufe bei der Polizei ein. Jeder dieser Fälle wird von Amtes wegen untersucht. In diesem Fall ordnete auch die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung an. Nach der Untersuchung wurde Erika Preisig, Stiftungspräsidentin der Freitodorganisation „Eternal Spirit“, der vorsätzlichen Tötung und zahlreicher Verstösse gegen das Heilmittelgesetz angeklagt. Drei Jahre nach den Vorfällen begann der Prozess gegen Preisig am 3. Juli 2019. Doch was war vorgefallen?

Die Parteien

Die Angeklagte

Hauptakteurin im Prozess ist die Angeklagte Erika Preisig. Frau Preisig polarisiert mit ihrem Engagement für das Recht auf Selbstbestimmung über den Tod, namentlich der Legalisierung von Sterbehilfe. Für die einen ist sie eine Menschenrechtsaktivistin, die sich aus ethischem Mitgefühl für die Selbstbestimmung der Schwachen einsetzt, für die anderen „Doktor Tod“. Als praktizierende Haus- und Konsiliarärztin seit etwa 35 Jahren half Preisig zahlreichen Menschen. Einem Teil der Patienten ermöglichte sie den begleiteten Tod. Vor der Gründung ihrer eigenen Freitodorganisation „Eternal Life“,



Erika Preisig in Karlsruhe, Baden-Württemberg
(Foto: Uli Deck / DPA / AFP).

war Preisig sechs Jahre Konsiliarärztin bei Dignitas, neben Exit der grössten Freitodorganisation der Schweiz. Ihre selbsternannte Mission ist den Sterbetourismus zu beenden, indem Sterbehilfe weltweit legalisiert wird. Hierfür reist Erika Preisig zu Konferenzen auf der ganzen Welt, um den Freitod zu propagieren. Sie war es, die an diesem Junimorgen 2016 den Anruf an die Kantonspolizei tätigte, um den assistierten Suizid zu melden.

Das „Opfer“

Das vermeintliche „Opfer“ ist die 66-jährige Frau Meyer* (Name geändert). Sie nahm sich 2016 mit Hilfe von Preisigs Organisation „Eternal Life“ das Leben. Frau Meyer hatte im Leben kein Glück: weder in der Liebe noch im Beruf fand sie ihre Erfüllung. Als Pfl gerin in einem Altersheim, die mit dem Alltag in solchen Institutionen vertraut war, wollte sie nie in ein solches ziehen. Doch das Leben machte ihr einen Strich durch die Rechnung: zwanzig Jahre früher als die durchschnittlichen Bewohner von Altersheimen konnte sie ihren Alltag nicht mehr allein meistern. Ein Leben im Altersheim verblieb ihr als einzige Möglichkeit.



Logo von Preisigs Freitodorganisation "Eternal Life / Life Circle".

Zwei Jahre vor ihrem Tod begannen chronische Schmerzen. Es begann eine Odysee von Arzt zu Arzt um deren Ursache zu finden. Trotz über 1000-seitiger Krankengeschichte blieben die Schmerzen medizinisch undefiniert. Die Diagnose war folglich eine sogenannte „Somatisierungsstörung“, eine Störung psychischer Ursache, die typische „erklärende“ Diagnose bei Schmerzen unklärbarer Ursache. Zusätzlich litt sie an einer starken Entzündung der Speiseröhre, die ihr Essverhalten stark einschränkte. Des Weiteren wurde eine Depression diagnostiziert und die Seniorin wurde zeitweise in eine psychiatrische Institution eingeliefert. Frau Meyer füllte sich von den Ärzten und Psychiatern nicht ernst genommen und verweigerte etliche Behandlungen. Dieser Leidensweg verbunden mit dem tristen Leben im Altersheim wurde ihr zu viel. Bereits 1983 war Frau Meyer der Freitodorganisation Exit beigetreten. Seit Beginn ihrer starken Schmerzen hatte sie den Wunsch nach Sterbehilfe geäußert. Diesem Wunsch kam Erika Preisig nach.

Die Rechtslage

Assistierter Suizid ist in der Schweiz kaum gesetzlich geregelt oder reguliert. Grundsätzlich ist die einzige Regelung Artikel 115 StGB: „Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmord verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wird, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.“ Dieser Artikel wurde bereits im Jahre 1937 verfasst, natürlich nicht bezogen auf Freitodorganisationen. Trotzdem erfüllt dieser Artikel immer noch seinen Zweck: Der Tod soll ein Non-Profit-Projekt sein, ohne finanziellen Vorteil. So dürfen Freitodorganisationen bspw. keine überteuerten Preise verlangen oder merklich Gewinn mit der Sterbehilfe erwirtschaften. Diese „Lücke“ im schweizerischen Sterberecht erlaubte 1982 die Gründung von Exit und führte zu dem heutigen Sterbetourismus in der Schweiz. Die Gesetzeslücke ist nicht per se proble-

matisch. Die Gerichte füllen diese durch ihre Rechtsprechung, wobei der Trend deutlich in Richtung Liberalisierung geht. Im Jahre 2006 setzte sich das Bundesgericht in einem Leitentscheid mit der Abgabe von Natrium-Pentobarbital für die begleitete Sterbehilfe für psychisch Kranke auseinander. Das Bundesgericht bejahte im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts i.S.v. EMRK 8 Ziff. 1 zwar das Recht, über die Art und den Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden, doch nur sofern der Betroffene fähig ist, seinen Willen frei zu bilden und zu äussern. Einen Anspruch auf Beihilfe zum Suizid durch den Staat oder Dritte wurde jedoch verneint. Das Bundesgericht formulierte aufgrund des Rechts auf Leben klare Vorgaben für die Sterbebegleitung (siehe Box). Für den heiklen Fall der Sterbehilfe für psychisch Kranke wurde zusätzliche das Vorliegen eines vertieften psychiatrischen Fachgutachtens, das die Urteilsfähigkeit des Betroffenen bestätigt bzw. seinen Sterbewunsch nicht als Ausdruck einer therapierbaren psychischen Störung klassifiziert, vorausgesetzt. In der Praxis erschwert dies psychisch Kranken den Zugang zu Sterbehilfe.

DIGNITAS
 Menschenwürdig leben
 Menschenwürdig sterben

exit

VEREINIGUNG FÜR
 HUMANES STERBEN
 DEUTSCHE SCHWEIZ



Logos von Exit und Dignitas, den grössten Freitodorganisationen in der Schweiz.

Auszug aus dem Leitentscheid BGE 133 I 58

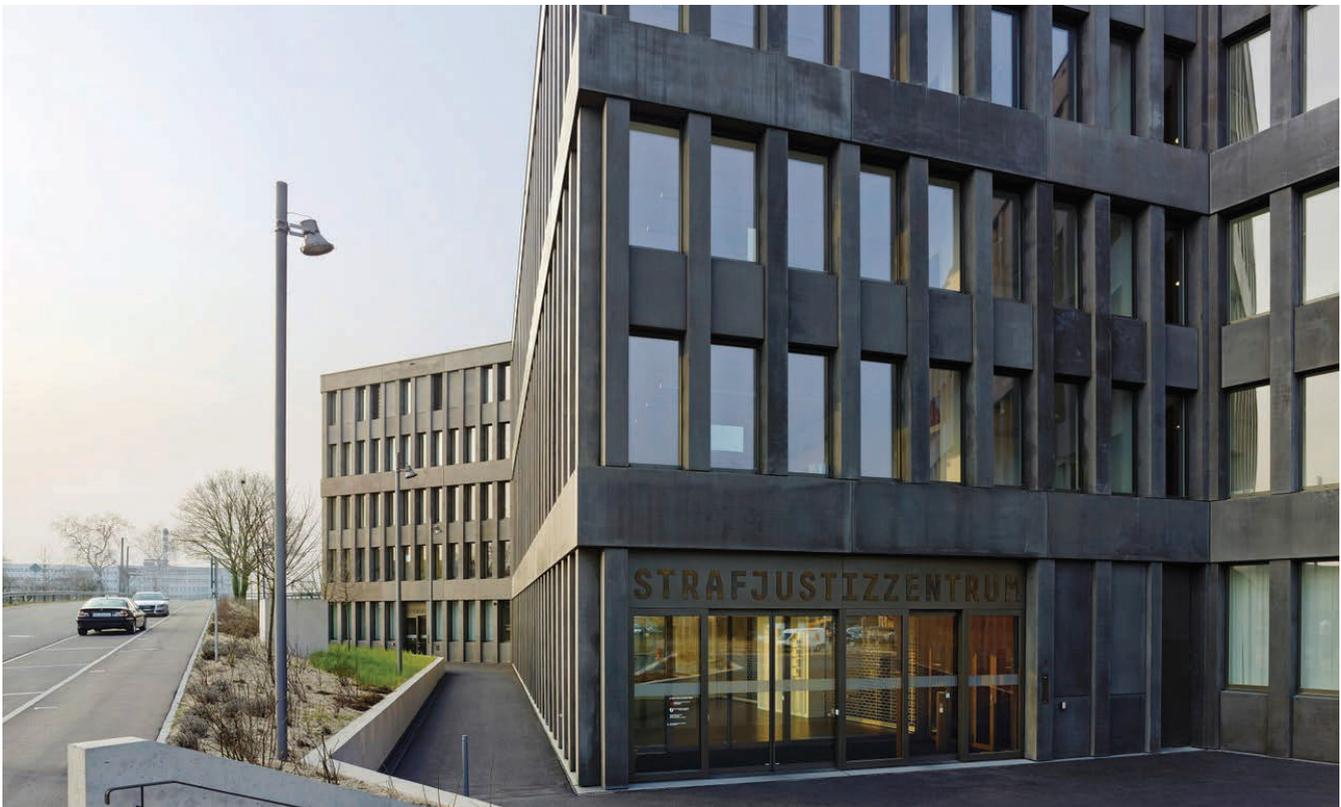
6.3.4 Entschliesse sich der Arzt zur Beihilfe zum Suizid, trage er die Verantwortung dafür,
 (1) dass die Erkrankung des Patienten die Annahme rechtfertigt, dass das Lebensende nahe ist,
 (2) dass alternative Möglichkeiten der Hilfestellung erörtert und soweit gewünscht eingesetzt wurden und
 (3) dass der Patient sich als urteilsfähig erweist, sein Wunsch wohlervogen und ohne äusseren Druck entstanden ist und als dauerhaft gelten kann, was durch eine unabhängige Drittperson zusätzlich überprüft werden soll, die ihrerseits nicht zwingenderweise Arzt zu sein braucht; der letzte Akt der zum Tod führenden Handlung hat immer durch den Patienten selber zu erfolgen.

.....

6.3.5 Als besonders heikel erweist sich die Frage nach der Verschreibung und Abgabe von Natrium-Pentobarbital für einen begleiteten Suizid bei psychisch kranken Personen:

....

6.3.5.2 Ob die Voraussetzungen dazu gegeben sind, lässt sich wiederum nicht losgelöst von medizinischen - insbesondere psychiatrischen - Spezialkenntnissen beurteilen und erweist sich in der Praxis als schwierig; die entsprechende Einschätzung setzt deshalb notwendigerweise das Vorliegen eines vertieften psychiatrischen Fachgutachtens voraus, was nur sichergestellt erscheint, wenn an der ärztlichen Verschreibungspflicht von Natrium-Pentobarbital festgehalten und die Verantwortung nicht (allein) in die Hände privater Sterbehilfeorganisationen gelegt wird.



Strafstuzizentrum, Muttenz BL (11 024.A SJZ (16) Foto: Tom Bisig, Basel).

Die Problematik

Der Anfangsverdacht der Staatsanwaltschaft umfasste selbstsüchtige Beweggründe von Erika Preisig. Dieser Verdacht wurde jedoch schnell verworfen, denn die Kosten für die Sterbebegleitung wurden vollumfänglich von Preisig's Stiftung übernommen. Die frühere Diagnose der Depression verbunden mit dem Befund der psychischen Somatisierungsstörung von Frau Meyer wurde Frau Preisig zum Verhängnis. Die Anklage wegen vorsätzlicher Tötung beruht auf der fraglichen Urteilsfähigkeit der Seniorin. Statt diese durch einen Psychiater vorgängig abzuklären, verschrieb Preisig das Sterbemittel ohne das erforderliche Gutachten.

Als Nebenpunkte der Anklage wurden Preisig mehrfache Widerhandlungen gegen das Heilmittelgesetz vorgeworfen. Sie habe das tödliche Natrium-Pentobarbital teilweise blanko bezogen, ohne es Einzelpersonen zu verschreiben und die nicht eingesetzten Dosen umetikettiert.

Tag 1 des Prozesses: Beweisaufnahme

Im Strafstuzizentrum Muttenz herrschte am 3. Juni 2019 Ausnahmezustand. Der Prozess gegen Sterbehelferin Erika Preisig stiess auf grosses öffentliches Interesse. Das Gericht, unter dem Vorsitz von Gerichtspräsident Christoph Spindler, verhandelte den Fall als Fünferkammer. Die Staatsanwältin Evelyn Kern vertrat die Anklage, während Preisig von Rechtsanwalt Moritz Gall verteidigt wurde.

Die ersten Zeugen

Als erster Zeuge wird der Abteilungsleiter des Pflegedienstes des Altersheims befragt, der Frau Meyer fast täglich betreute. Dieser bestätigt dem Gericht, dass die Seniorin ihren Sterbewunsch mehrfach geäussert habe.

Der nächste Zeuge, der Psychiater, der die Depression 2015 diagnostiziert hatte, sagt aus, dass Frau Meyer diesen Wunsch ihm gegenüber nie geäussert habe.

Einvernahme des Gutachters

Die folgende Einvernahme des Sachverständigers, dessen Gutachten Basis der Anklage bildete, ist sicherlich die wichtigste Grundlage des gesamten Prozesses.

Frau Meyer war nicht urteilfähig.

Die Staatsanwaltschaft hatte Dr. Marc Graf, Chefarzt der Basler Universitäts-Psychiatrie, beauftragt, eine post mortem Abklärung der Urteilsfähigkeit von Frau Meyer auszuführen. Das Fazit seines auf den Akten basierenden Gutachtens: Frau Meyer war nicht urteilfähig. Das starke Leiden der Seniorin habe ihr das Treffen eines rationalen Entscheides verunmöglicht.

Der Verteidiger greift Professor Graf aggressiv an. Neben dem Anzweifeln seiner grundsätzlichen Glaubwürdigkeit, basierend auf dem Vorwurf, der Arzt habe den Auftrag unter fraglichen Umständen erhalten, kritisiert Moritz Gall, dass keine Auskünfte von Bezugspersonen eingeholt worden seien und nicht alle Diagnosen Eingang im Gutachten fanden.

Der Befund einer Somatisierungsstörung als psychische Ursache für Frau Meyers Schmerzen begründe gemäss Staatsanwaltschaft unter anderem die Notwendigkeit einer vertieften Abklärung und Beurteilung der Urteilsfähigkeit. Die Verteidigung führt wiederholt an, dass dem Leiden „reale“ Krankheiten zugrunde lagen, weshalb keine psychische Störung vorgelegen habe. Die über einstündige Befragung beginnt sich im Kreis zu drehen. Als Abschluss seiner Befragung erklärt Dr. Graf, er habe das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt und die von der Verteidigung aufgeführten Mängel seiner Abklärung würden an seinem Gesamturteil nichts ändern.

Aussage der Angeklagten

Die Einvernahme der Angeklagten Erika Preisig ist die letzte Befragung im Rahmen der Beweisaufnahme. Den Vorwurf der Staatsanwaltschaft, dass sie der Patientin das Schlafmittel ohne zusätzliche vorgängige Abklärung deren Urteilsfähigkeit verschrieben habe, relativiert sie. Seit 2016 würden sich Psychiater und Neurologen aus ethischen Gründen weigern, mit ihr zu arbeiten bzw. die Gutachten zu übernehmen. Daher habe sie in diesem Fall gar nicht versucht, einen Spezialisten zu finden. Gemäss Preisig habe Frau Meyer, die sich weigerte einen Psychiater zu besuchen, gedroht, sich vom Balkon zu stürzen, wenn sie keine Sterbehilfe erhalten würde. Zudem sei sie mit ihrer langjährigen Erfahrung als Sterbebegleiterin und Hausärztin fähig, die Urteilsfähigkeit von Patienten selbst zu beurteilen und könne deren Sterbewunsch besser einordnen. Sie habe zumindest eine Zweitmeinung von einem Arzt mit psychiatrischer Zusatzausbildung eingeholt.

Sie habe in diesem Fall keine Anstalten gemacht, einen Spezialisten zu finden.

Die Staatsanwaltschaft kritisierte an Preisigs Sterbebegleitung auch die Durchführung „zwecks Realisierung ihrer persönlichen Absichten“, die „geprägt von höchstpersönlichem Idealismus“ seien. Preisig kontert mit ihrer Mission, den Sterbetourismus in der Schweiz international zu bekämpfen.

Bezüglich der Nebenanklage wegen Widerhandlungen gegen das Heilmittelgesetz verneint Preisig jede Schuld. Der bei ihr gelagerte Vorrat an Sterbemitteln sei für Notfälle gedacht. Ihre Praxis beim Medikamentenbezug sei in Absprache mit dem Kantonsarzt erfolgt.

Nach über acht Stunden Verhandlung schliesst der Gerichtspräsident den ersten Prozesstag ab. Auf Antrag der Verteidigung wird der Abschluss der Beweisaufnahme auf den nächsten Tag verlängert.



Gerichtssaal im Strafjustizzentrum Muttenz
(11 024.A SJZ (10) Foto: Tom Bisig, Basel).

Tag 2: Plädoyers

Plädoyer der Staatsanwältin

Staatsanwältin Evelyn Kern beginnt mit der Klarstellung, dass es hier um eine strafrechtliche Würdigung des Einzelfalls und nicht um die grundsätzliche Legalität von Sterbehilfe gehe. Aufgrund der Situation sei eine vertiefte psychiatrische Abklärung der Urteilsfähigkeit von Frau Meyer nötig gewesen. Für eine straffreie Freitodbegleitung sei die Urteilsfähigkeit des Betroffenen Bedingung. Gemäss dem Gutachter Dr. Graf sei diese nicht gegeben gewesen. Preisig habe aus Idealismus gehandelt und sich bewusst über die psychischen Diagnosen hinweggesetzt und den Tod trotz fehlenden Gutachtens herbeigeführt. Frau Preisig sei die Bedeutung des psychischen Zustandes bewusst gewesen, was ein Schreiben von Preisig an ihren eigenen Stiftungsrat belege. Es liege somit vorsätzliches Handeln bezüglich der Tötung vor.

Die Staatsanwältin kritisiert zudem die sechs unterschiedlichen Funktionen, die Preisig in diesem Fall einnahm: Preisig war Hausärztin von Frau Meyer, Begutachterin, Präsidentin des beaufsichtigenden Stiftungsrates, Beschafferin des Medikaments sowie die Vorbereitende und Vollziehende der Freitodvorbereitung und Infusion. Insbesondere wirft sie dem Stiftungsrat von „Eternal Spirit“ vor, keine unabhängige Kontrollfunktion wahrnehmen zu können: Dieser konstituierte sich aus Preisig, ihrem Lebenspartner und dem Verteidiger Moritz Gall.

Staatsanwältin Kern macht bezüglich mildernder Umstände das nachvollziehbare Mitgefühl mit der Patientin geltend. Trotzdem würden bei Preisig keine achtenswerten Beweggründe vorliegen. Die Angeklagte zeige sich zudem absolut uneinsichtig.

Das Strafmass erscheine ihr im Vergleich zu anderen vorsätzlichen Tötungen jedoch unverhältnismässig.

Der Strafantrag der Staatsanwaltschaft überrascht. Von Gesetzes wegen sei sie verpflichtet das Mindestmass von 5 Jahren Freiheitsstrafe unbedingt, verbunden mit einem Berufsverbot, zu verlangen. Das Strafmass erscheine ihr im Vergleich zu anderen vorsätzlichen Tötungen jedoch unverhältnismässig. Das stelle eine „bedenkliche Lücke“ in der aktuellen Gesetzgebung dar. Für die übrigen Anklagepunkte fordert sie eine bedingte Geldstrafe von 100 Tagessätzen à 100 Franken.

Plädoyer der Verteidigung

Rechtsanwalt Moritz Gall stellt als erstes das Gutachten von Professor Graf in Frage. Dieser habe am Vortag selbst zugegeben, dass sein Gutachten lückenhaft sei.

Überraschenderweise äussert sich der Verteidiger zuerst zu den Nebenpunkten der Anklage. Bei den Vorwürfen bezüglich der widerrechtlichen Lagerung und Herstellung von Pentobarbital handle es sich allenfalls um eine bereits verjährte Übertretung. Bezüglich der Hauptanklage bringt Gall eine Klarstellung vor: Entscheidend sei nur die Frage, ob die Urteilsfähigkeit von Frau Meyer im Zeitpunkt des Drehens des Infusionshahnes vorgelegen habe. Ob ein psychiatrisches Gutachten vorläge sei nur eine nachliegende Frage.

Das Gutachten sei für diesen Prozess wertlos.

Der Verteidiger impliziert, dass die begutachtete Depression der Patientin allein auf ihrem Sterbewunsch basiere. Zudem wirft er Professor Graf aufgrund der fehlenden Einholung von Auskünften eine gewisse Arroganz vor. Es sei gemäss bundesgerichtlicher Expertise beinahe unmöglich, den psychischen Zustand mit einem post mortem Gutachten zu bestimmen. Das Gutachten sei für diesen Prozess wertlos.

Zusätzlich wirft Gall der Staatsanwaltschaft vor, ihre Aktenführungspflicht durch einen unvollständigen Schriftverkehr mit dem Gutachter verletzt zu haben. Professor Graf habe den Auftrag aufgrund unbekannter vorgängiger Absprachen erhalten und sei nicht besonders qualifiziert. Die Verletzung der Aktenführungspflicht allein müsse zu einem Freispruch führen.

Die Verteidigung kritisiert eine Unschärfe in der Argumentation der Staatsanwältin: Diese habe nicht durchgehend von einer schweren psychischen Erkrankung gesprochen. Zudem sei die Schwelle zur psychischen Erkrankung rechtlich schwammig.

Als Zwischenfazit erklärt Gall, dass alle Hypothesen des Gutachtens widerlegt worden seien. Nun statuiert er eine eigene Thorie bezüglich der Diagnose von Frau Meyer: Ursache für die Schmerzen sei möglicherweise eine Nahrungsmittelallergie gewesen. Es handle sich zwar nur um eine Thorie, aber um eine prüfenswerte.

Ausgehend von seinem Plädoyer fordert der Verteidiger Moritz Gall einen Freispruch für seine Mandantin Erika Preisig.

Schlusswort

Erika Preisig liest zum Abschluss der Verhandlung ihr Schlusswort unter Tränen vor. Vor drei Jahren habe sie die Urteilsfähigkeit von Frau Meyer sorgfältig abgeklärt. Hätte sie die Sterbehilfe verweigert, wäre ihre Patientin möglicherweise vom Balkon gesprungen.

Sie sei aber überzeugt, dass sie richtig gehandelt habe

Sie habe sich immer wieder Gedanken gemacht, ob sie Frau Meyer damals zu Recht geholfen habe. Sie sei aber überzeugt, dass sie richtig gehandelt habe, da Frau Meyer voll urteilsfähig gewesen sei. Die Hypothese, dass die Patientin an einer Somatisierungsstörung gelitten habe, sei falsch. Erika Preisig beendet ihr Schlusswort mit den Worten: „Ich danke dem Gericht.““



Symbolbild Sterbehilfe (© picture alliance / chromorange).

Urteilsverkündung – 9. Juli 2019

Am Morgen des 9. Julis steht das Urteil der fünfköpfigen Richterkammer fest. Sterbehelferin Erika Preisig wird bezüglich des Hauptanklagepunktes der vorsätzlichen Tötung freigesprochen. Im Zusammenhang mit den mehrfachen Widerhandlungen gegen das Heilmittelgesetz wird sie schuldig gesprochen und erhält eine bedingte Freiheitsstrafe von 15 Monaten über eine Probezeit von vier Jahren inklusive einer Geldbusse über 20'000 Franken. Zusätzlich erhält Preisig ein teilweises Tätigkeitsverbot während der Probezeit: Sie darf Menschen, die in den Krankenakten eine psychische Störung oder Verhaltensstörung aufweisen, während dieser Dauer keine Medikamente zur Sterbehilfe verschreiben.

Nun ergreift Gerichtspräsident Spindler das Wort, um das Urteil zu erläutern. Er statuiert die Rechtmässigkeit und Gültigkeit des Gutachtens von Professor Graf. Das Vorgehen der Verteidigung, insbesondere das lange „Kreuzverhör“, kritisiert er deutlich. Das Gericht habe sich auf die Folgerungen des Sachverständigers gestützt. Trotzdem handle es sich nicht um einen „in dubio pro reo“ Entscheid. Der Entscheid sei aufgrund der rechtlichen Überlegungen zu den zwei sich widersprechenden Grundrechten erfolgt: Das Recht auf Leben und das Grundrecht der Selbstbestimmung.

Trotzdem handle es sich nicht um einen „in dubio pro reo“ Entscheid

Die Frage nach der Urteilsfähigkeit von Frau Meyer müsse durch das Gericht gefällt werden. Frau Meyer habe sowohl die Endgültigkeit des Todes erfassen und ihre Alltagssituation und ihren Autonomieverlust einschätzen können. Das Gericht habe eine Wertung zwischen der klinischen Beurteilung und der Gewichtung der individuellen Autonomie vorgenommen. Beide Beurteilungen seien jedoch statthaft.

Spindler betont, dass der Freispruch Preisigs bezüglich des Tötungsvorwurfs nur haarscharf ergangen sei. Erika Preisig habe sich bei der Beurteilung des psychischen Zustandes von Frau Meyer bewusst über die eigene Kompetenz hinweggesetzt. Der Vergleich der psychiatrischen Weiterbildung mit der Ausbildung eines Psychiaters, den Preisig vorgenommen hatte, sei „geradezu grotesk“.

Die Verurteilung wegen Widerhandlungen gegen das Heilmittelgesetz basiere auf der nicht adäquaten Abklärung des Gesundheitszustandes der Patientin. Preisig habe sich durch die Eigenbeschriftung von Blanko-Etiketten über die geordnete Abgabe hinweggesetzt. Das Gericht fasst Preisigs Verhalten diesbezüglich zusammen: „Eine nicht nachvollziehbare und unverantwortliche Gleichgültigkeit gegenüber den gesetzlichen Vorgaben und dies nota bene bei einem tödlichen Medikament.“

Der Gerichtspräsident rügt Erika Preisig scharf. Es habe nicht nur die zwei Optionen zwischen „schöner Sterbekultur“ und „hartem Suizid“ gegeben. Als Ärztin sei es ihre Aufgabe den Suizid von Patienten zu verhindern.

„eine Überzeugungstäterin mit einer schlechten Prognose.“

Preisig habe vermutlich aufgrund fehlender Bemühungen keinen Psychiater für ein Gutachten gefunden. Als Preisig ihren Kopf schüttelt fährt sie Spindler an: „Da können sich noch lange den Kopf schütteln.“

Die Auflage des teilweisen Tätigkeitsverbotes während der Probezeit sei eine Sicherheitsmassnahme. Preisig ist gemäss dem Gericht „eine Überzeugungstäterin mit einer schlechten Prognose.“

Somit endet die Urteilsverkündung.

Zusammenfassung für die Medienschaffenden, Urteil vom 9. Juli 2019

1. E. P. wird der mehrfachen Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz sowie der mehrfachen Widerhandlung gegen das kantonale Gesundheitsgesetz schuldig erklärt und verurteilt zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 15 Monaten, bei einer Probezeit von von 4 Jahren, sowie zu einer Busse von Fr. 20'000.00 im Falle schuldhafter Nichtbezahlung der Busse tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 90 Tagen.
2. Erika Preisig wird von der Anklage der vorsätzlichen Tötung, eventualiter der fahrlässigen Tötung, freigesprochen.
3. Das Verfahren betreffend mehrfache Widerhandlung gegen die kantonale Arzneimittelverordnung wird betreffend Handlungen vor dem 9. Juli 2016 aufgrund des Eintritts der Verjährung eingestellt.
4. Erika Preisig wird für die Dauer der Probezeit untersagt, Medikamente zur Sterbehilfe an Personen zu verschreiben, welche in den Krankenakten eine psychische Störung oder Verhaltensstörung (ICD-10 F00 bis F99) aufweisen.
5. Die Verfahrenskosten bestehen aus den Kosten von rund Fr. 29'000.00 und einer pauschalen Gerichtsgebühr von Fr. 30'000.00. E. P. trägt 3/4 der Verfahrenskosten, 1/4 der Verfahrenskosten geht aus Gründen der Billigkeit zu Lasten des Staates. Wird kein Rechtsmittel ergriffen und kein begründetes Urteil verlangt, wird die strafgerichtliche Gebühr auf Fr. 15'000.00 ermässigt.
6. Der Antrag auf Ausrichtung einer Parteientschädigung wird abgewiesen.

Zusammenfassung für die Medienschaffenden, Urteil vom 9. Juli 2019
(Strafgericht Muttenz BL).

Das erstinstanzliche Urteil wird von beiden Parteien angefochten. Während die Verteidigung die bedingte Verurteilung wegen mehrfachen Widerhandlungen gegen das Heilmittel- und Gesundheitsgesetz anfechten wird, vermeldete die Staatsanwaltschaft ihrerseits einen Weiterzug bezüglich des Freispruchs vom Vorwurf der vorsätzlichen bzw. fahrlässigen Tötung. Die Anklagebehörde nimmt sich jedoch bis zur Eröffnung des schriftlichen Urteils Zeit für einen endgültigen Entscheid. Bis zur schriftlichen Urteilsbegründung werden noch mehrere Wochen vergehen. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt spannend.



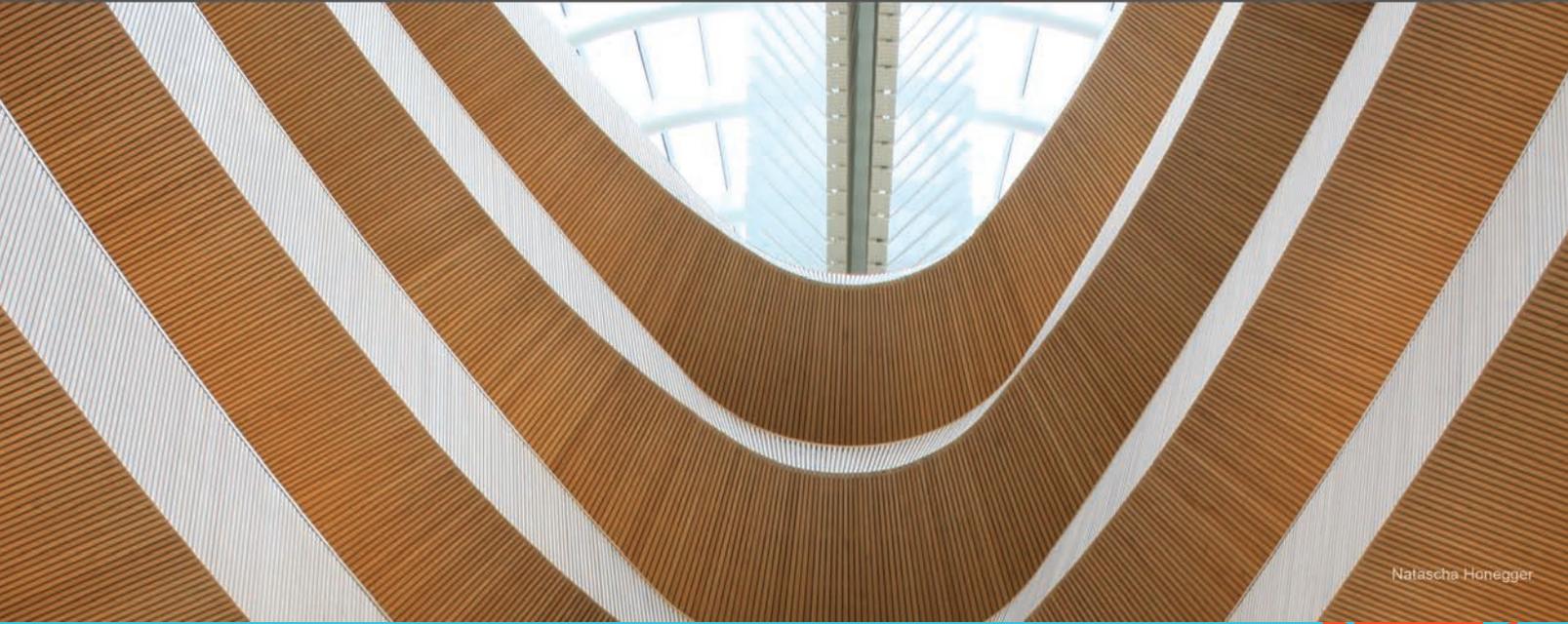
FACHVEREIN JUS

Make a difference!

Möchtest Du Dich an spannenden Projekten beteiligen oder diese von Grund auf selbst organisieren?
Suchst Du nach gleichgesinnten Mitstudenten und einem Ausgleich zum Studium?
Dann werde Mitglied im Fachverein Jus!*

Wir freuen uns auf Dich und Deine Ideen!

*Schicke uns einfach eine E-Mail an contact@fvjus.ch oder besuche eine unserer zahlreichen Veranstaltungen



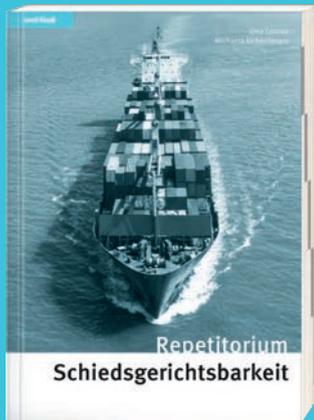
Natascha Honegger

Der Orell Füssli Verlag erweitert sein Angebot für die perfekte Prüfungsvorbereitung

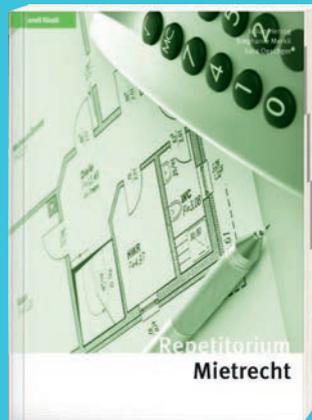
Neue Repetitorien & Übungsbücher im Programm



Breitenmoser / Jutzeler / Straub
Repetitorium Europarecht
CHF 64.- / 978-3-280-07148-9
Dezember 2018



Conrad / Eichenberger
Repetitorium Schiedsgerichtsbarkeit
CHF 59.- / 978-3-280-07417-6
Mai 2019



Herzog / Merkli / Oeschger
Repetitorium Mietrecht
CHF 59.- / 978-3-280-07406-0
Mai 2019



Alexander Dietrich-Mirkovic
Übungsbuch Familienrecht
CHF 34.- | 978-3-280-07393-3
August 2018

Repetieren mit System:

1. Verstehen

Einstieg

Definitionen

Theorie

2. Vertiefen

Schemata

Rechtsprechung

Beispiele

3. Anwenden

Übungsfälle

Repetitionsfragen

Lösungen

Bestellen Sie über: www.ofv.ch

Orell Füssli Verlag, Dietzingerstrasse 3, Postfach, 8036 Zürich | Auch in jeder Buchhandlung erhältlich

orell füssli Verlag

Austauscherfahrungen aus aller Welt

Drei Erfahrungsberichte von Austauschstudierenden des RWI



Campus der Universität Lausanne (UNIL) in Lausanne, Schweiz.

Mein Austausch in Lausanne

Tabea Berger

Schon während meiner ganzen Schulzeit mochte ich Fremdsprachen und für mich war klar, dass ich einmal einen Austauschaufenthalt absolvieren werde. An der Kantonsschule war ich Teil einer Immersionsklasse, d.h. wir wurden in einigen Fächern auf Englisch unterrichtet. Dazu gehörte auch ein einmonatiger Sprachaufenthalt in Grossbritannien. Die Hälfte meiner Klasse entschied sich aber sogar dazu, ein ganzes Jahr in den USA zu verbringen. Ich fand, ein grösserer Austausch wäre zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoller und hatte einen grossartigen Monat in Chester.

Während meines Bachelors an der UZH verpasste ich die Info zu einem allfälligen Mobilitätssemester, für das man sich sehr früh anmelden muss. Jedoch besuchte ich eine Infoveranstaltung zu den möglichen Masterstudiengängen. Die Double Degree-Studiengänge klangen für mich wunderbar, leider sind deren Studiengebühren sehr hoch. Dafür erschien mir der Joint Degree mit der Université de Lausanne eine sehr gute Alternative.

Da sich Lausanne in der Schweiz befindet, ist der administrative Aufwand nicht sehr hoch. Man bezahlt die Studiengebühren in Zürich und schreibt sich genug früh für das bzw. die Semester, in dem bzw. denen man Module in Lausanne absolvieren möchte, zusätzlich an der dortigen Uni ein. Ausserdem konnte ich so meinen Job in Zürich behalten und an den Wochenenden zu Familie und Freunden in die Deutschschweiz zurückkehren.

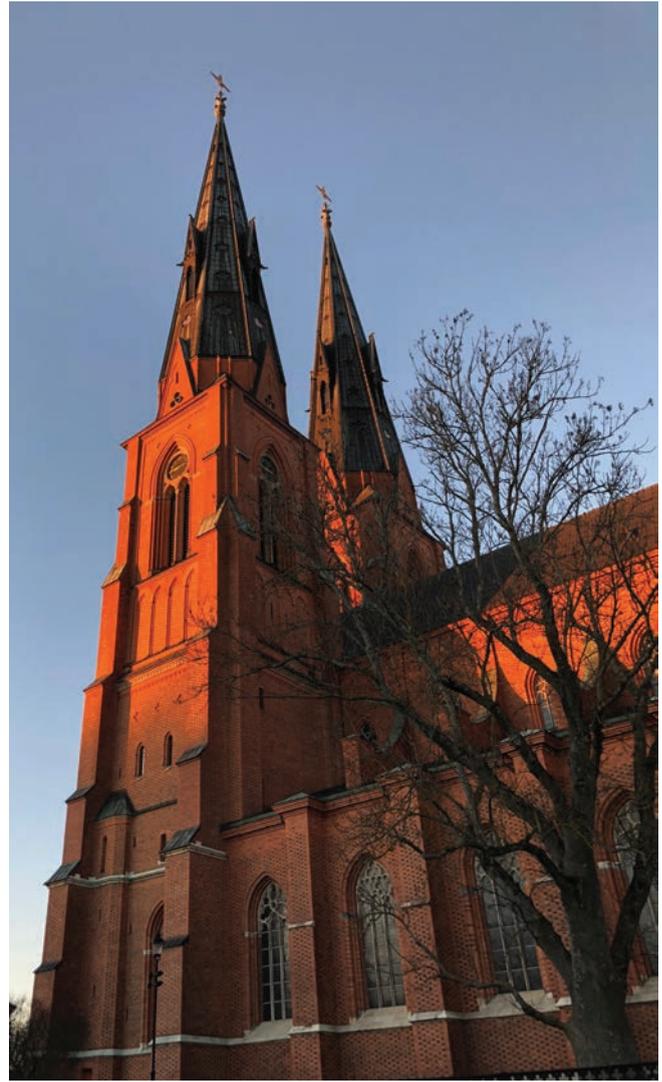
Die französische Sprache mochte ich schon immer und wählte Französisch als Schwerpunktfach an der Kanti. Deshalb war Lausanne die ideale Wahl für mich. Ausserdem ist es sehr angenehm, für einmal mit weniger Studierenden im Vorlesungssaal zu sitzen. Es gibt ein grösseres Modulangebot und man hat vom riesigen, grünen Campus inklusive Schafe einen wunderschönen Ausblick auf den sich direkt daneben befindenden Lac Lemán. Schliesslich kann man in seiner Freizeit viele Dinge in Lausanne und der Region unternehmen, zum Beispiel das Bundesgericht besuchen und den Alltag auf der anderen Seite des Röstigrabens erleben.

Mein Austausch in Uppsala

Livio Lustenberger

Ich verbrachte das Herbstsemester 2018 als Austauschstudent in Uppsala, Schweden. Es war das bisher erlebnisreichste Semester in meinem Studium. Uppsala ist eine Studentenstadt und befindet sich nördlich von Stockholm. Die Universität Uppsala ist die älteste Universität Schwedens und daher sehr traditionsreich. Die Art zu unterrichten unterscheidet sich klar von der Uni Zürich. So gibt es normalerweise pro Semester zwei Kurse, die hintereinander stattfinden. D. h. man hat pro Quartal nur einen Kurs und schliesst diesen auch am Ende des Quartals ab. Die Kurse, welche die Austauschstudierende in Uppsala besuchen, sind Masterkurse auf Englisch. Ein weiterer Unterschied zeigt sich darin, dass die Kurse aus etwa 10 – 30 Studierenden bestehen. Es gibt auch die Möglichkeit, Jus-Kurse auf Schwedisch zu besuchen, sofern man die Sprache genügend gut beherrscht. Jedoch muss man für einen Austausch in Uppsala überhaupt kein Schwedisch können, da die Schweden alle sehr gut Englisch sprechen und die Vorlesungen und Seminare auf Englisch stattfinden.

Das, was jedoch das Leben in Uppsala einzigartig macht, sind die sogenannten Nations. Diese sind ähnlich wie Studentenverbindungen, wobei nahezu alle Studierenden in mindestens einer Nation Mitglied sind. Es gibt 13 Nations, die alle nach schwedischen Regionen benannt sind. Alle Nations haben ein Pub oder Restaurant und die meisten organisieren auch einmal in der Woche einen Klub. Dank den Nations kommt man auch sehr einfach mit schwedischen Studierenden in Kontakt. Von Uppsala aus lässt sich auch sehr gut Skandinavien und das Baltikum entdecken. So ist Stockholm mit dem Zug nur 30 Minuten von Uppsala entfernt. Man kann von Stockholm aus eine Fähre nach Riga, Tallin oder Helsinki nehmen. Auch ein Besuch von anderen Städten in Skandinavien wie Oslo oder Kopenhagen ist dank des gut ausgebauten Schienennetzes und des Flughafens Arlanda sehr einfach.



Der Dom St. Erik (Dom zu Uppsala) in Uppsala, Schweden.

Ich bin sehr glücklich darüber, dass sich mir die Möglichkeit bot, ein Semester in Uppsala zu verbringen und kann es jedem empfehlen, ein Semester oder mehr in Uppsala zu studieren.

Hauptgebäude der Universität Uppsala in Uppsala, Schweden.





Altes Haupttor zum Campus der Tsinghua Universität in Peking, China.

Mein Austausch in Peking

Jeanne Schleiffer

Wer nach einem Abenteuer sucht, eine total andere Kultur kennenlernen oder die Sprache lernen möchte, die von den meisten Muttersprachlern gesprochen wird, für den ist ein Auslandssemester in China genau das Richtige. Die Universität Tsinghua liegt in der Hauptstadt Chinas und besitzt einen wunderschönen Campus mit Pagoden, Teichen und kleinen Flüssen. Ein Fahrrad eignet sich daher ausgezeichnet zur Fortbewegung und kann praktischer Weise direkt in einem der vielen Bikeshops auf dem Campus erworben werden. Die Universität hat auch sonst viel zu bieten, z.B. werden regelmässige spannende Vorträge und Diskussionen mit vielen interessanten und berühmten Persönlichkeiten angeboten. Ausserdem gibt es zahlreiche Studentenorganisationen für fast alle Bereiche. Die Teilnahme an deren Veranstaltungen erleichtert es, den Kontakt zu chinesischen Studenten aufzubauen und die eigenen Chinesischkenntnisse zu verbessern. Ich habe an den Aktivitäten der Volunteer Association teilgenommen, deren Ziel es war bedürftige Kinder an verschiedenen Mittelschulen in den Vororten von Beijing zu unterrichten. Ebenfalls war ich Mitglied des Badminton Teams der Tsinghua Law Faculty. Beides hat viel Spass gemacht und war eine gute Gelegenheit mein Chinesisch anzuwenden. Der Unterricht findet auf Englisch (oder Chinesisch) statt und unterscheidet sich stark von demjenigen an der Universität Zürich. Es werden Anwesenheitskontrollen durchgeführt, die Klassen sind viel kleiner und meistens finden die Prüfungen als kurzes Essay oder als Präsentation statt. Um ein Studentenzimmer auf dem Campus zu erhalten, muss online ein Platz reserviert werden. Bei dieser

Reservation muss innerhalb einer Stunde ein kleiner Betrag online einbezahlt werden. Leider hat dies bei mir trotz mehrmaligen Versuchen nicht geklappt. So war ich gezwungen, mir eine off-campus Wohnmöglichkeit zu suchen. Die Suche von der Schweiz aus war fast unmöglich, weshalb ich bereits zwei Wochen vor Studienbeginn nach Beijing gereist bin. Ich habe mir ein Hotelzimmer in der Nähe der Universität gesucht und habe mich von dort aus auf die Zimmersuche begeben. Für die Wohnungssuche kann ich die Website "thebeijinger" empfehlen oder sich in ein paar WechatGruppen hinzufügen zu lassen. Ebenfalls hilfreich ist, sich von einer Chinesisch sprechenden Person zur Vertragsunterzeichnung begleiten zu lassen, da der Vermieter meist kein Wort Englisch spricht bzw. der Vertrag auf Chinesisch unterzeichnet werden muss. Beijing ist riesengross. Es gibt so viele Orte und Sehenswürdigkeiten zu entdecken. Zudem lohnt es sich, das restliche China zu bereisen, wie z.B. die Städte Shanghai, Chengdu oder Nanjing. Von Beijing aus bietet es sich auch an, weitere Länder in Asien zu besuchen wie Thailand, Taiwan, Japan oder Korea. Da ich nicht das erste Mal in Beijing war, war der Kulturschock im Vergleich zu meinen Mitstudenten nicht im gleichen Ausmass vorhanden. Ich habe während meines Aufenthaltes unzählige unvergessliche Momente erlebt und konnte in die Lebensweise der chinesischen Studenten Einblick erhalten. Ein Aufenthalt in Beijing bietet ausserdem eine gute Möglichkeit, um Kontakte mit Personen aus aller Welt zu knüpfen. Aus all diesen Gründen würde ich einen Austausch an der Tsinghua Universität unbedingt weiterempfehlen.

Wettbewerbshüter mit Biss

Besuch des FV Jus bei der Wettbewerbskommission in Bern

Isabelle Vogt

Am 18.03.2019 besuchte eine Gruppe vom Fachverein Jus die Schweizerische Wettbewerbskommission (Weko) in Bern. Wir wurden von Prof. Dr. Heinemann, Präsident der Kommission, und Prof. Dr. Patrik Ducrey, Direktor Sekretariat, empfangen und über deren Zusammensetzung, Arbeit und Sanktionsmöglichkeiten informiert.



Bundeshaus in Bern, Schweiz (Foto: Annina Sonnenwald).

Fallbeispiel BMW

Wir hatten das Privileg, dass die leitende Anwältin, Dr. Carla Beuret, die den bekannten BMW Fall von Anfang bis Ende hautnah miterlebte, uns den ganzen Verfahrensablauf mit grosser Detailkenntnis schilderte. Auslöser des Verfahrens war eine Anzeige eines Schweizer Endkonsumenten, der in Deutschland einen BMW kaufen wollte. Der Händler wollte bzw. konnte ihm das Auto jedoch nicht veräussern, da er aufgrund des Händlervertrags mit BMW nicht an Abnehmer ausserhalb des europäischen Wirtschaftsraums verkaufen durfte. Der Hersteller BMW wollte damit Konkurrenz im Schweizer Markt verhindern. Ein Kassensturz Reporter blieb ebenfalls erfolglos mit dem Kaufversuch bei einer offiziellen BMW-Vertretung in Deutschland. Aufgrund dieser Anhaltspunkte eröffnete die Weko eine Untersuchung i.S.v. Art. 27 KG. Aufgrund der Beiträge von Kassensturz und des kooperativen Verhaltens seitens BMW war eine Razzia in diesem Fall nicht notwendig.

Die vor dem Bundesverwaltungsgericht vorgebrachten Argumente der Gegenpartei, unter anderem ob das Auswirkungsprinzip in casu erfüllt war, wurden auch unter den Studierenden rege diskutiert.

Es sei ein aussergewöhnlicher Moment gewesen, als sie die bemerkenswerte Höhe der Sanktion von CHF 156'868'150, die BMW auferlegt wurde, ausrechnete, sagte Anwältin Beuret. Die Sanktion bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen bemisst sich nach Art. 49a Abs. 1 KG sowohl nach einem Betrag bis zu einem Zehntel des Umsatzes der letzten drei Jahre als auch nach der Dauer und Schwere des Verstosses. Die internen Ökonomen konnten ihre Rechnung aber bestätigen. Nach dem Entscheid des Bundesgerichts hätten viele Betroffene, die beim Kauf eines Neuwagens in der Schweiz, verglichen mit Deutschland, einen erheblichen Aufpreis bezahlt hatten, bei der Weko Geld zurückverlangt. Diese konnte jedoch nicht helfen: die Sanktion fliesst in die allgemeine Bundeskasse.

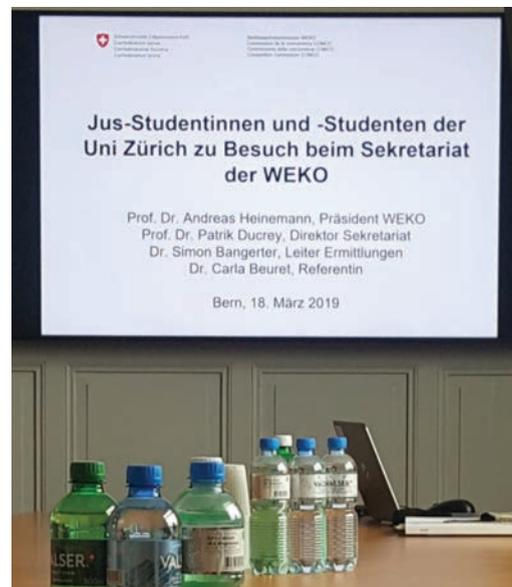


Schild der Wettbewerbskommission WeKo, Bern.

Einblick in die Ermittlungstätigkeit

Nicht selten setzt die Weko bei ihrer Ermittlungstätigkeit Hausdurchsuchungen ein. Gegen eine Hausdurchsuchung gibt es kein Rechtsmittel, die betroffenen Personen haben eine Duldungspflicht. Dr. Simon Bangerter, Leiter Ermittlungen, erzählte uns, dass es auch schon vorgekommen sei, dass Beteiligte bei einer Razzia versucht hätten Beweismittel wegzuschaffen, indem sie sich in der Toilette eingeschlossen haben. Alltagsgeschäft stellen auch Selbstanzeigen dar. Das erste Unternehmen kommt straffrei davon und profitiert von einer vorteilhaften Bonusregelung, indem ein vollständiger Erlass der Sanktion i.S.v. Art. 8 ff. SVKG möglich ist. Für weitere Unternehmen ist eine Reduktion bis zu 50 Prozent nach Art. 12 ff. SVKG möglich, dies je nach Wichtigkeit des Beitrags des Unternehmens zum Verfahrenserfolg.

Wie alltäglich Preisabsprachen sind, wurde uns auch durch die Besprechung aktueller Fälle wie dem Oberwalliser Fahrerkartell oder den Absprachen unter Elektroinstallateuren deutlich.



Vortrag zum Besuch beim Sekretariat der WeKo.

Fazit

Unsere Gruppe setzte sich aus Studierenden verschiedenster Semester zusammen. Nebst Studierenden im vierten Semester, die aktuell die Vorlesung im Wettbewerbsrecht belegen, waren auch Masterstudierende vertreten. Der Besuch bei einer Bundesbehörde in Bern war eine willkommene Abwechslung im Studierendenalltag. An dieser Stelle möchten wir uns bei Prof. Dr. Andreas Heinemann und seinem Team für den Besuch bei der Wettbewerbskommission herzlich bedanken! Wir erhielten ausserdem den Hinweis, dass es nach abgeschlossenem Studium die Möglichkeit gibt im Weko-Sekretariat ein Praktikum zu machen.

TOP LAW FIRM 2019

BILANZ & LE TEMPS

Juristische Praktika bei Schellenberg Wittmer

Die ganze Welt des Wirtschaftsrechts

Einladung zu einem Ausflug in die anwaltliche Praxis in einer der grössten Wirtschaftskanzleien der Schweiz! Bewerben Sie sich für ein Studierenden-Praktikum an unseren Standorten in Zürich oder Genf. Ausführliche Informationen unter

www.swlegal.ch/students

Schellenberg Wittmer AG ist eine der führenden Wirtschaftsanwaltskanzleien der Schweiz. Über 150 spezialisierte Juristinnen und Juristen in Zürich und Genf beraten in- und ausländische Klienten umfassend im gesamten Wirtschaftsrecht.

Zu kreativ fürs Studium?

Das N'Jus Team sucht begeisterte Autoren, leidenschaftliche Fotografen, talentierte Grafik- und Layout-Künstler und immer neue und kreative Ideen!

Join us!



Bist du motiviert, an der Entstehung dieses Magazins mitzuwirken?
Möchtest du etwas Neues ausprobieren oder erst einmal mehr darüber erfahren?

Melde dich unter njus@fvjus.ch oder komm im Büro des Fachvereins (RAI-E-155c) vorbei.

Wir freuen uns!

Landesrecht vs. Völkerrecht:

Die EMRK und die Schweiz

Gwendolyn Lins

Landesrecht vs. Völkerrecht – eine Beziehung wie sie komplizierter nicht sein könnte. Sie befindet sich im stetigen Wandel und regt immer wieder zu neuen Diskussionen an, zuletzt im Rahmen der Selbstbestimmungsinitiative der SVP. Durch einen Vortrag des Europa Instituts wurde das Verhältnis von Landes- zu Völkerrecht von der Referentin Prof. Dr. iur. Helen Keller, Professorin an der Universität Zürich und Richterin am EGMR, noch einmal genau erklärt.

Im ersten Teil des Vortrags referierte Prof. Keller über das geltende Recht in der Schweiz: Art. 5 Abs. 4 BV statuiert den Grundsatz, dass Bund und Kantone das Völkerrecht beachten. Dies ist eine sehr flexible und offene Formulierung, verglichen mit dem Verhältnis von Bundesrecht zu kantonalem Recht, bei dem das erstere dem letzteren klar vorgeht (Art. 49 BV). Weshalb gilt im Verhältnis Völkerrecht – Landesrecht keine so klare Hierarchie? Aufgrund der grossen Rechtsmasse des Völkerrechts, die sich historisch so gebildet hat, gibt es sowohl wichtigere als auch weniger wichtige Normen. Unumgänglich sind die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts, von denen es jedoch nur sehr wenige gibt, nämlich das Folterverbot, das Verbot der Sklaverei und das Non-Refoulement Gebot. So wäre es nicht verhältnismässig, «wichtige» Normen wie diejenigen in der UNO-Charta und «weniger wichtige» Normen wie „executive agreements“, die sich nur an die Regierung des jeweiligen Vertragsstaates richten, rechtlich gleich zu behandeln.

Da das Verhältnis Landesrecht – Völkerrecht durch die Bundesverfassung nicht abschliessend geklärt wird, ist das Bundesgericht als oberste rechtsprechende Behörde der Schweiz dazu angehalten, sich in Präjudizien zum Verhältnis zu äussern. Auch diese Lösung ist nicht problemfrei. Gemäss Art. 190 BV sind für das Bundesgericht die Bundesgesetze und das Völkerrecht massgebend. In BGE 99 Ib 39 (Schubert-Fall) entschied das Bundesgericht, dass die schweizerische Rechtsordnung grundsätzlich völkerrechtsfreundlich ausgestaltet werden solle, aber wenn ein Bundesgesetz bewusst von einer älteren völkerrechtlichen Norm abweiche, so müsse das Bundesgericht dem Bundesgesetz und nicht der entgegengesetzten völkerrechtlichen Norm folgen.

Im zweiten Teil des Referats behandelte Prof. Keller die besondere Stellung der EMRK in der schweizerischen Rechtsordnung. Anhand eines Leitentscheides, dem PKK-Urteil (BGE

125 II 417), präzisierte das Bundesgericht seine Rechtsprechung zur Schubert-Praxis und entschied, dass die EMRK einem Bundesgesetz immer vorgehe, ungeachtet dessen, ob es sich um ein älteres oder neueres Bundesgesetz handle. Voraussetzung dafür ist, vom Bundesgericht aber nicht ausdrücklich genannt, eine gefestigte Spruchpraxis. Dies wird damit begründet, dass die Umsetzung der EMRK im Gegensatz zu den meisten völkerrechtlichen Verträgen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der die Vertragsstaaten in ihrer Rechtsprechung zu der EMRK kontrolliert institutionell abgesichert ist.

Besondere Probleme stellen sich in der heutigen Zeit dadurch, dass Volk und Stände Initiativen angenommen haben, die menschenrechtlich heftig umstritten sind (z.B. der Automatismus bei der Ausschaffungsinitiative oder das Minarettverbot). Obwohl das Volk in der schweizerischen Demokratie als Souverän gilt, entschied das Bundesgericht in einem obiter dictum in BGE 139 I 16, dass die EMRK auch der Bundesverfassung und somit allen angenommenen Initiativen vorgehe. Diese Privilegierung der EMRK hängt ebenfalls mit ihrer institutionellen Absicherung zusammen. Dieser Bundesgerichtsentscheid sorgt weiterhin für grosse Diskussionen.

Der letzte Teil des Vortrags widmete Prof. Keller der Selbstbestimmungsinitiative, wobei sie mehrfach betonte, dass die Selbstbestimmungsinitiative keine Selbstbestimmung schafft, sondern im Endeffekt nur das Schweizer Bundesgericht bindet, jedoch nicht den EGMR. Durch den neu formulierten Art. 190 BV, der nur noch Bundesgesetze und Völkerverträge, die dem Referendum unterstanden haben, als massgebend für das Bundesgericht bezeichnet, würde die Bedeutung der EMRK verschwindend gering werden, da diese damals bei der Ratifikation nicht dem Referendum unterstanden hat. So sieht Prof. Dr. iur. Keller diese Initiative als Frontalangriff gegen die EMRK und als grosse Gefahr für die Rechtssicherheit.



Flaggen der Welt (Symbolbild).

Il diritto a ricordare contro il diritto a essere dimenticati

Federica Zürcher

Nel 2014 la Corte europea di Giustizia si è trovata a dover affrontare concretamente lo spinoso problema della perpetua memoria di Internet: nel caso Google Spagna v. González ha conferito a Google l'obbligo di rimuovere su richiesta le informazioni personali dai suoi risultati di ricerca. Questo caso ha concretizzato il "diritto all'oblio" europeo.

Il caso Google: Spagna v. Mario Costeja González

González, interessato da una procedura di riscossione coattiva di crediti previdenziali, ha denunciato Google chiedendo la rimozione di un articolo che pubblicava il suo nome tra gli avvisi relativi a un'asta immobiliare. Egli sosteneva infatti che, tenuto conto del tempo passato dai fatti, essi fossero divenuti completamente irrilevanti, in quanto le informazioni riportate erano ormai obsolete. La Corte gli ha dato ragione, e ha in più classificato Google come "controllore", in quanto essendo un motore di ricerca, "raccolge" dati ai sensi della Direttiva 95/46/CE (ora abrogata), visto che egli li "estrae", "registra" e "organizza" nell'ambito dei programmi di indicizzazione prima di metterli a disposizione degli utenti. Dal momento in cui Google viene considerato un "controllore di dati personali" scaturisce il suo obbligo di sottostare alla Direttiva, essendo considerato responsabile del trattamento dei dati.

La Corte ha anche sancito il diritto dell'individuo a opporsi all'accesso ai suoi dati personali tramite l'utilizzo di un motore di ricerca. Tale opposizione dovrà venire valutata soppesando i diversi diritti e interessi (il diritto all'oblio e il diritto all'informazione), tenendo presente i diritti della persona interessata sanciti dall'art. 7 e dall'art. 8 della Carta dei diritti fondamentali dell'Unione Europea.

Il caso di Google Spagna ha avuto notevoli conseguenze, da una parte incoraggiando gli individui a far valere i propri diritti sui propri dati personali, dall'altro però ha anche pesantemente influenzato la disponibilità globale e il flusso di informazioni online.



La Corte europea di Giustizia, Lussemburgo.

La Riforma del Diritto sulla Protezione dei Dati

Il regolamento (UE) n. 2016/679, ovvero il regolamento generale sulla protezione dei dati, noto anche come RGDP, ha sostituito la Direttiva sulla Protezione dei Dati, e si pone l'obiettivo di rafforzare la protezione dei dati personali di cittadini dell'UE, cercando di restituire ai cittadini il controllo dei propri dati personali. Il nuovo art. 17 RGDP estende il diritto alla cancellazione dei dati, in particolare dando all'interessato il diritto di ottenere la cancellazione dei dati personali nei seguenti casi: qualora essi non fossero più necessari rispetto alle finalità per le quali sono stati raccolti o trattati, in caso di revoca del proprio consenso al trattamento dei dati, e in ogni caso quando il trattamento dei dati dovesse essere in contrasto con il Regolamento. I dati potranno però essere conservati, secondo l'art. 17 cpv. 3 e considerando 65, se necessari per

Some results may have been removed under data protection law in Europe. [Learn more](#)



l'esercizio della libertà di opinione e di informazione, per rispettare un obbligo legale, o in generale per qualsiasi ragione di pubblico interesse, come per esempio la ricerca scientifica. Il regolamento precisa inoltre nell'art. 8 paragrafo 1 che la cancellazione dei dati è obbligatoria quando i dati appartenenti a minori di sedici anni vengono raccolti senza il consenso dell'autorità genitoriale nell'ambito di servizi offerti dalla società dell'informazione. L'art. 17 paragrafo 2 prevede un nuovo obbligo per il responsabile del trattamento dei dati rispetto alla precedente Direttiva, che si ricollega fortemente al diritto all'oblio. Il titolare che per primo ha pubblicato i dati ha infatti l'obbligo specifico, quando riceve una richiesta di cancellazione, di "adottare misure ragionevoli, anche tecniche" per informare tutti gli altri responsabili che trattano gli stessi dati, sempre "tenendo conto della tecnologia disponibile e dei costi di attuazione". L'attuazione di questa norma prevede il dovere del titolare di diventare una sorta di "intermediario obbligato" anche verso gli altri titolari, che a sua conoscenza stanno trattando i dati oggetto della richiesta di cancellazione.

Contrasti con la libertà d'opinione e informazione

Internet ha rivoluzionato la durata della permanenza di un fatto nella memoria comune. Se nell'era pre-internet, per avere accesso a informazioni risalenti ad anni prima, era necessario ricercare gli archivi pubblici, al giorno d'oggi basta affidarsi a un motore di ricerca. Lo scopo degli articoli della GDPR che concretizzano il diritto di rettifica o cancellazione dei dati è quindi quello di evitare che notizie diventate obsolete e perciò non più di interesse pubblico per via dello scorrere del tempo vengano continuamente riproposte. D'altro canto la libertà d'opinione, cioè il diritto soggettivo alla libertà di parola, è un diritto che svolge una funzione fondamentale nei sistemi democratici. Ai sensi dell'art. 19 della Dichiarazione Universale dei Diritti Umani ognuno ha il diritto di esprimere liberamente la propria opinione e di divulgare, ricevere e cercare informazioni e idee attraverso ogni mezzo e senza riguardo a frontiere. L'art. 10 CEDU e l'art. 11 cpv. 1 della Carta dei Diritti fondamentali dell'Unione europea sanciscono con altre parole gli stessi diritti. La stessa GDPR nell'art. 85 menziona espressamente la necessità da parte degli Stati di preservare la libertà



Mario Costeja González.



Googleplex (il quartier generale di Google), Mountain View, California.

di espressione e di stampa, dando agli Stati la possibilità di introdurre deroghe alle regole previste per la protezione dei dati, in modo da non ledere le summenzionate libertà fondamentali. Ai legislatori è quindi chiara l'importanza del trattamento dei dati personali a fini giornalistici, artistici e di espressione.

Per quantificare la presenza di un'interesse pubblico sarà necessario tenere conto dei fatti concreti, come per esempio il grado di celebrità dell'interessato e di un suo eventuale ruolo pubblico, della gravità dei fatti, per esempio in casi di condanne penali per corruzione di personaggi di rilievo o funzionari pubblici, oppure per episodi di violenza efferata. Però, se da una parte viene tutelato l'individuo caduto vittima di insinuazioni sulla sua vita privata, che non sono di nessun interesse pubblico, dall'altra, si potrebbe mettere a rischio la possibilità di conoscere l'evoluzione di eventi accaduti e che riguardano la storia attuale.

È inoltre impossibile essere in grado di valutare a priori in ogni situazione l'interesse pubblico nel conoscere un certo fatto tra dieci o venti anni. Per esempio, negli anni '80 in Brasile vennero distrutti alcuni documenti di un archivio del tribunale che parvero irrilevanti riguardanti un incidente in cui era coinvolto un operaio di nome Luis Inácio Lula da Silva. Nel 2001 però Lula da Silva venne eletto Presidente del Brasile, ridando rilevanza ai fatti. Ha fatto anche discutere una sentenza della Corte di Cassazione italiana del 2016 che ha imposto a un giornale online la cancellazione di un articolo di giornale riguardante fatti risalenti al 2008, nonostante ci fosse un procedimento penale in corso e che quindi sussistesse ancora un interesse pubblico per comunità locale, perché la facile accessibilità dell'articolo avrebbe leso il diritto alla riservatezza dei ricorrenti. Questa sentenza ha aperto diversi interrogativi sul significato di "attualità" di una notizia. Essendo trascorso un sufficiente lasso di tempo perché le notizie potessero soddisfare gli interessi pubblici, (nel caso specifico quantificato in due anni e mezzo), il diritto alla riservatezza prevarrebbe sul diritto di cronaca. La Corte ha inoltre imposto la cancellazione dei dati, invece che (come nel caso Google Spain) la deindicizzazione. Sebbene quindi la libertà di espressione e di stampa appaiano, sulla carta, preservate, sarà necessario aspettare e vedere gli effetti del Regolamento sulla giurisprudenza, in quanto il bilanciamento tra il diritto a essere dimenticati e quello della corretta e completa informazione della società pone questioni molto complesse e più che mai attuali.

Neues aus dem Fachverein

Mit den warmen Temperaturen nähert sich auch das Ende des Semesters. Zeit für einen kurzen Rückblick auf die Events und Ereignisse der vergangenen Wochen und Monate, aber auch ein Ausblick auf das, was uns im verbleibenden Semester noch so erwartet.

Vorstand

Ende Februar fand die alljährliche ordentliche Generalversammlung des Fachvereins statt. Dabei wurden sowohl Katharina Mojzisek als Präsidentin, Eva Meyer als Vize-Präsidentin, Ives Arcon als Kassier, als auch Colin Giezendanner im Ressort Relations und Isabelle Vogt für das Ressort Media wiedergewählt.

JusCoaching

Auch dieses Semester fanden wieder zwei grosse JusCoaching-Veranstaltungen statt. Zum Semesterbeginn wurde den Studierenden, die sich dann neu Zweitsemestrige nennen konnten im Rahmen eines Vortrags zuerst Erfahrungen und Tipps zu Lernstrategien, Prüfungsaufbau und wichtigen Schemata weitergegeben. Beim anschliessenden Apéro gab es Gelegenheit allfällige Fragen zu stellen. Ende April konnten sich die Zweitssemestrigen schliesslich beim letzten grossen JusCoaching zum Thema Prüfungen letzte Tipps für die Prüfungen abholen und anschliessend bei einem Apéro wiederum ihre Fragen direkt an die JusCoaches stellen. Daneben leisteten auch die einzelnen JusCoaches wieder gute Arbeit in der individuellen Betreuung der neuen Studierenden. Sie standen ihnen während des ganzen Jahres mit Rat und Tat zur Seite. Dafür wollen wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken.

Bist du gerade ins Studium gestartet und hast den Überblick noch nicht ganz? Dann informiere dich über das Angebot auf www.fvjus.ch/juscoaching.

Du hast das Assessment erfolgreich überstanden und würdest auch gerne Erstsemestrigen zur Seite stehen? Dann melde dich unter contact@fvjus.ch.

Aktivmitgliederversammlungen

Auch in diesem Semester fanden wieder Aktivmitgliederversammlungen statt. Bei dieser Gelegenheit trafen sich Aktivmitglieder und Interessierte an der Uni Zürich. Zunächst gab es jeweils einen kleinen Apéro mit meist selbst gemachten süssen und salzigen Snacks. Pünktlich um 18:30 Uhr begannen dann die Versammlungen in deren Rahmen studiumsrelevante Themen – wie etwa die aktuell laufende Bologna-Revision – besprochen und rege diskutiert wurden. Zudem wurden neue Projekte lanciert und die Studentenvertreter für die fakultären Kommissionen gewählt. Anschliessend gab es beim gemeinsamen Abendessen noch Gelegenheit sich gegenseitig kennenzulernen und über die Erfahrungen im Studium auszutauschen.



Nachtseminar

Dieses Semester hostete der FV Jus wieder Partys im Rahmen des Nachtseminars. Rund eine Woche nach dem Ende der Prüfungen fand das Nachtseminar mit dem Limbo Special und Beach-Dekoration statt.

Skiweekend

Traditionsgemäss fand Ende Januar wieder ein Skiweekend statt. Dieses Jahr besuchten wir Obersaxen. Der Tag wurde jeweils mit Skifahren, Snowboarden und Schlitteln verbracht. Dabei gab es bei gutem Wetter auch Gelegenheit die Sonne und den kürzlich gefallenen Schnee zu geniessen. Den Tag liessen wir in der gemütlichen Unterkunft ausklingen. Alles in allem war das Skiweekend wieder eine willkommene Abwechslung zum sonst hektischen Studienalltag. Besonderes Highlight war ein Krimi-Diner, bei dem ein «Mörder» unter den Teilnehmern entlarvt wurde.

Besuch Flughafengefängnis

Mitte April hatten wir die Gelegenheit das frisch renovierte Flughafengefängnis Zürich zu besuchen. Dort bekamen wir eine detaillierte Führung durch die ganze Strafvollzugsanstalt. Der Strafvollzugsbeamte gewährte uns so einen Einblick, wie wir ihn nach Abschluss des Studiums kaum mehr haben werden. Dabei erhielten wir auch ausreichend Gelegenheiten Fragen zu stellen, die jeweils sehr ausführlich beantwortet wurden.

Kanzleibesuch bei BakerMcKenzie

Im Frühjahrsemester 2019 waren wir bei Baker McKenzie, einer der grössten internationalen Wirtschaftskanzleien, zu Besuch. Neben den Karrieremöglichkeiten bei Baker McKenzie wurde uns auch aufgezeigt, wie die Kanzlei am Einsatz von Legal Tech arbeitet. Abgerundet wurde der Abend mit einem Apéro in einer Bar im Zürcher Seefeld. Dabei konnten wir von Partnern und Substituten mehr über die Arbeit bei Baker McKenzie erfahren.

Besuch bei der WeKo

Mitte März hatten wir die Möglichkeit mit Prof. Dr. Heine mann die Wettbewerbskommission (WeKo) in Bern zu besuchen. Die Gruppe bekam einen Einblick in die Institution, ihre Instrumente und die Arbeitsweise. Zwischen theoretischen Grundlagen und Umsetzung in der Praxis hergestellt werden. Weitere Infos findest du im Beuschsbericht auf Seite 30.



Vorpremiere von "Der Fall Collini"

Der Fachverein verlor im April Tickets für die Vorpremiere des Kinofilmes "Der Fall Collini". Es ist die Verfilmung der Kriminalgeschichte des Bestsellerautors Ferdinand von Schirach mit Elyas M'Barek in der Hauptrolle eines Anwalts. Die glücklichen Gewinner hatten einen tollen Abend. Besonderes Highlight war die Möglichkeit Elyas M'Barek persönlich treffen zu können.

Werde auch DU aktiv!

Du möchtest an geselligen Events oder Karriereveranstaltungen teilnehmen oder diese selbst organisieren? Du störst dich schon lange an gewissen Gegebenheiten oder Regelungen im Studium und möchtest etwas dagegen tun? Dann werde Mitglied des Fachverein Jus! Triff Studierende aus allen Semestern und knüpfe neue Kontakte in einem gemütlichen Rahmen oder engagiere dich in fakultären Angelegenheiten und bekomme so einen einmaligen Einblick in die Rechtswissenschaftliche Fakultät.

Schreibe uns einfach eine E-Mail an contact@fvjus.ch oder schau ganz unverbindlich an einem unserer Events vorbei.

Wir freuen uns auf DICH!

Für den Fachverein Jus

Katharina Mojzisek
Präsidentin

Eva Meyer
Vize-Präsidentin



Sudoku

9			5			6		1
	1		3	4				
	2	5				7		
				6	1			3
	4		7		3		5	
3			9	5				
		7				9	2	
				7	9		8	
8		2			5			7

Schulthess



Gewinne einen Gutschein!

Gewinne einen Gutschein der Schulthess Buchhandlung im Wert von 100 Franken. Sende dafür eine Email mit den drei Zahlen (von oben nach unten) der rot unterlegten Felder und deinen vollen Namen an njus@fujus.ch.

Einsendeschluss: 1. November 2019

Make a difference!

Möchtest Du Dich an spannenden Projekten beteiligen oder diese von Grund auf selbst organisieren?
Suchst Du nach gleichgesinnten Mitstudenten und einem Ausgleich zum Studium?
Dann werde Mitglied im Fachverein Jus!*

Wir freuen uns auf Dich und Deine Ideen!

*Schicke uns einfach eine E-Mail an contact@fvjus.ch oder besuche eine unserer zahlreichen Veranstaltungen

Natascha Honegger

Impressum

N'Jus®

Zeitschrift des Fachverein Jus
Ausgabe Frühjahrssemester 2019

Herausgeber:

Fachverein Jus
Redaktion N'Jus®
Rämistrasse 74/66
8001 Zürich

www.fvjus.ch
njus@fvjus.ch

Druck und Auflage :

Seeprint
2000 Exemplare

Chefredaktion

Eva Meyer

Autoren

Tabea Berger
Gwendolyn Lins
Livio Lustenberger
Eva Meyer
Katharina Mojzisek
Jeanne Schleiffer
Annina Sonnenwald
Isabelle Vogt
Marlene Willemin
Federica Zürcher

Lektorat

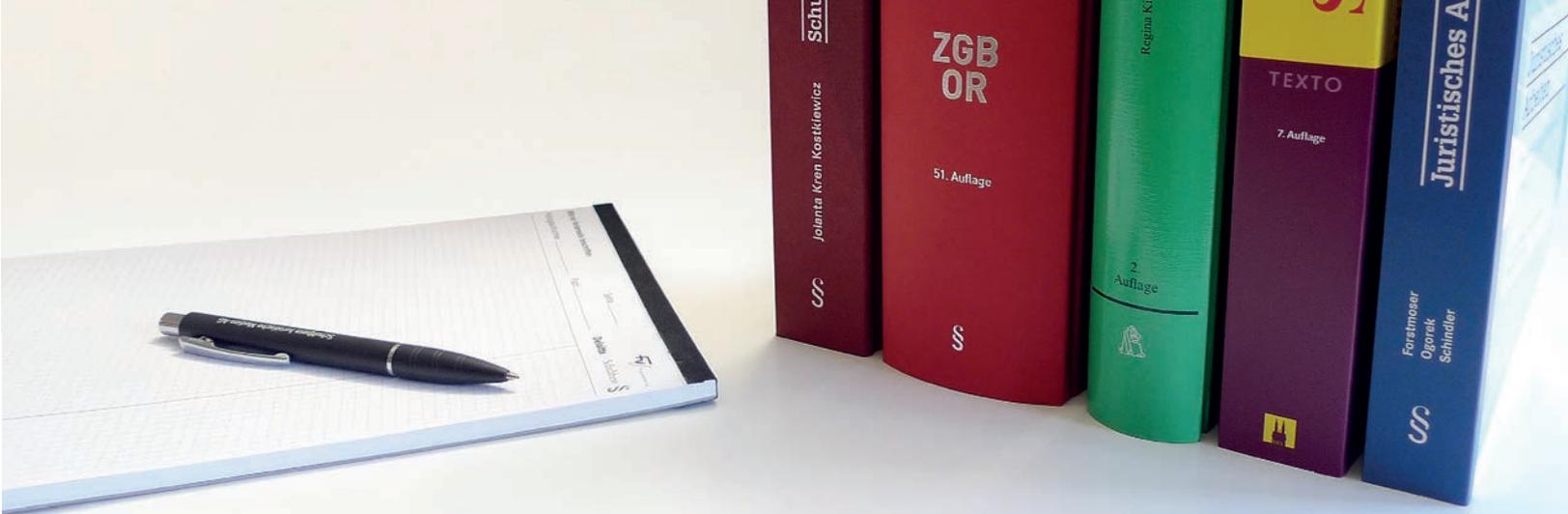
Ives Arcon
Eva Meyer
Isabelle Vogt
Megan Waldmeier

Layout

Eva Meyer

Werbung

Eva Meyer
njus@fvjus.ch



SCHULTHESS STUDENT CARD

Ihr unentbehrlicher Begleiter im Jus-Studium

Mit der kostenlosen Schulthess Student Card profitieren Jus-Studierende von attraktiven Angeboten in den Schulthess Buchhandlungen Zürich, Basel sowie im Onlineshop unter www.schulthess.com

Ihre Vorteile im Überblick

- Ermässigung mit Büchergutscheinen
- 10% Rabatt auf alle Bücher und E-Books
- portofreie Lieferung
- spezielle Angebote für Ihr Studium

